



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1964

Montag, den 28. September 1964

Nr. 39

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1209	1216
Ermittlung des Exequaturs an den Argentinischen Konsul, Herrn Carlos Alberto Luis Bence	1209	1216
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 8. 1964—11. 9. 1964	1210	
Der Hessische Minister des Innern		
Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen der Republik Rwanda	1210	
Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Körner-trocknungsanlagen (Trocknungsraumrichtlinien)	1210	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wachenbuchen, Landkreis Hanau	1214	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen	1214	
Annahmeanordnungen in Listenform (§ 49 Abs. 4 RRO); hier: Sollveränderungen	1214	
Zehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) vom 12. März 1964; hier: Anschluß-tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei	1215	
Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Rechtsstreitigkeiten, a) im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen aus Überzahlungen und von Ansprüchen zum Ausgleich von Werterhöhungen, b) aus Überlassungsverträgen über Liegenschaften	1215	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	1215	
Ergänzung der Anlage 1a zum BAT; hier: Eingruppierung der an Kleinrechenanlagen tätigen Angestellten — Tarifvertrag vom 27. Mai 1964	1215	
Gewährung von Nachlässen	1215	
Der Hessische Minister der Justiz		
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs bei weiteren Gerichten	1216	
Der Hessische Kultusminister		
Urkunde über die Umpfarrung der Filialkirchengemeinde Almendorf	1216	
Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie St. Christoph in Neu-Isenburg-Gravenbruch	1216	
Urkunde über die Errichtung der Pfarreien Heilig Geist, St. Joseph und St. Elisabeth in Hanau	1216	
Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Maria in Bad Hersfeld	1216	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	1217	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1217	
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1218	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1218	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Dorf-Güll, Krs. Gießen	1218	
KASSEL		
Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 15 in der Gemar-kung Christerode, Landkreis Ziegenhain	1218	
Zulassung von Gegenschverständigen für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben	1218	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Viesebeck, Krs. Wolfhagen	1218	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Rotenburg	1219	
Buchbesprechungen	1220	
Öffentlicher Anzeiger	1221	
Satzung des Schulverbandes „Dreieich“, Krs. Offenbach	1227	
Bildung des Schulverbandes Altmorschen	1228	
Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes Hallenbad in Borken	1229	
Genehmigung eines Linienverkehrs von Kleinsassen nach Fulda	1229	
Änderung der Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (Main)	1229	

1111

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an Herrn Alfred He g e r in Hungen.

Wiesbaden, 9. 7. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 10. Februar 1964 spreche ich Herrn Fritz We p p n e r in St. Goar Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 15. 5. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 7. November 1963 spreche ich Herrn Hilmar S c h w e m m e r, Lehrer in Rodheim-Bieber, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 26. 6. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Der Herr Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein hat mit Urkunde vom 30. Juli 1964 Frau Anneliese Beck e r und den Herren Erich Wa l o t und Herbert R o c k, alle wohn-

haft in Wiesbaden, für ihre am Strand von Hörnum (Sylt) durchgeführten Rettungstaten Lob und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 1. 9. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c
StAnz. 39/1964 S. 1209

1112

Erteilung dhes Exequaturs an den Argentinischen Konsul, Herrn Carlos Alberto Luis Bence

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Konsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Carlos Alberto Luis Bence am 2. September 1964 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Adolfo Gabriel Costa Bonorino, am 29. Juni 1961 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 9. 9. 1964

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

II/3 Az.: 2e 10/03

StAnz. 39/1964 S. 1209

1113**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 28. 8. 1964 bis 11. 9. 1964**Erhältlich durch den Buchhandel
oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt
6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

	Preis DM		
Staat und Wirtschaft in Hessen August 1964 — 19. Jahrgang — 8. Heft.	1,50	C III 3 — m 7/64 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Juli 1964	—,50
Aus dem Inhalt:		F I 1 — m 7/64 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juli 1964	—,50
Die Beschäftigten des Handwerks 1963		F II 1 — 7/64 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Juli 1964 (mit Kreisergebnissen für das 2. Vierteljahr 1964)	—,50
Die Leder verarbeitende Industrie 1963		G I 1 — m 7/64 Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im Juli 1964 (Umsatzmeßzahlen)	—,50
Das Bruttoinlandsprodukt 1962 und 1963		G IV/1 — hj. 2/63 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemein- den im Winterhalbjahr 1963/64 — endgültige Zahlen —	1,—
Bodennutzung und Ernteaussichten 1964		H I 1 — m 3/64 /— 6/64 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1964	—,50
Beiträge zur Statistik Hessens, Nr. 7 Neue Folge		H I 1 — m 6/64 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juni 1964 und im 1. Halbjahr 1964	—,50
Die Gemeindestraßen in Hessen am 1. Januar 1961	3,—	Vorauswertung — Vorläufige Zahlen	—,50
Statistische Berichte		H I 4 — m 6/64 Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Juni und im 1. Halbjahr 1964	—,50
A IV 1 — J/63		H II 1 — m 7/64 Die Binnenschifffahrt in Hessen im Juli 1964	
Die Heil- und Heilhilfspersonen in Hessen am 31. Dezember 1963	—,50	Güterumschlag in den hessischen Häfen	1,—
A IV 5 — j/63		M I 1 — m 7/64 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Juli 1964	1,—
Die Tuberkulose in Hessen 1963	—,50	Wiesbaden, 11. 9. 1964	
G II 3 — m 8/64		Hessisches Statistisches Landesamt Z 2 c 1 — Az.: 77a 241 61 StAnz. 39/1964 S. 1210	
Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im August 1964	—,50		
C III 2 — m 7/64			
Die Schlachtungen in Hessen im Juli 1964	—,50		

1114**Der Hessische Minister des Innern****Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf
die Staatsangehörigen der Republik Rwanda**

Bezug: Runderlaß vom 12. 7. 1962 (StAnz. S. 979)

Nach der Feststellung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kigali unterliegen die Staatsangehörigen der Republik Rwanda nicht dem Rückkehrvermerkszwang. Sie bedürfen daher, sofern auch die übrigen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung erfüllt sind, für die Einreise in das Bundesgebiet keines Sichtvermerks.

Den Bezugserlaß hebe ich insoweit auf. In der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 6. September 1963 (StAnz. S. 1094) bitte ich bei Rwanda die Bezeichnung „A = SV“ durch „A = frei“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 15. 9. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 39/1964 S. 1210

1115An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, WiesbadenAn den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)**Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Körner-
trocknungsanlagen (Trocknungsraumrichtlinien)****I.**

1. Die unter dem Sammelbegriff „Körner-trocknungsanlagen“ zusammengefaßten Anlagen zum Trocknen von Körnerfrüchten oder Samen für häusliche und gewerbliche Zwecke bergen besondere Gefahren in sich und machen es deshalb erforderlich, an sie besondere Anforderungen zu stellen die über die allgemeinen bauaufsichtlichen Anforderungen hinausgehen. Die besonderen Anforderungen sind in den angefügten „Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von

Körner-trocknungsanlagen (Trocknungsraumrichtlinien)“ zu-

zusammengestellt.
2. Die „Trocknungsraumrichtlinien“ finden neben den bestehenden rechtlichen und technischen Vorschriften Anwendung. Soweit in Rechtsvorschriften höhere Anforderungen als in den Richtlinien gestellt sind, ist nach den Rechtsvorschriften zu verfahren.

3. Die „Trocknungsraumrichtlinien“ sind keine Rechtsvorschriften und üben deshalb auf Dritte keine unmittelbar bindenden Wirkungen aus. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21) und verpflichten die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen. Die Bauaufsichtsbehörden können die Forderungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 und § 59 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101) stellen; denn Körner-trocknungsanlagen sind mit erhöhter Brandgefahr verbunden.

II.

1. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind gehalten, die Brandschutz- und ggfs. die Gewerbeaufsichtsbehörden an der Prüfung von Bauanträgen für Körner-trocknungsanlagen zu beteiligen und deren Forderungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

2. Die oberen Bauaufsichtsbehörden werden gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden zu Stellungnahmen über ihre Erfahrungen bis zum 1. Juli 1966 aufzufordern und mir ggfs. unter Beifügen zusätzlicher Stellungnahmen der Brandschutz- und Gewerbeaufsichtsbehörden in einer zusammenfassenden Beurteilung bis zum 1. Oktober 1966 zu berichten.

III.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten und dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Wiesbaden, 26. 5. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Va/Vd — 64 b 12/21 — 1/64
StAnz. 39/1964 S. 1210

Anlage zum Erlaß HMDI
vom 26. Mai 1964
Va/Vd — 64 b 12/21 — 1/64

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von
Körner Trocknungsanlagen (Trocknungsraumrichtlinien)
— Fassung Mai 1964 —

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle beheizten Körner-
trocknungsanlagen in Gebäuden, gleichviel ob sie mit festen, flüs-
sigen oder gasförmigen Brennstoffen, mit Niederdruckdampf
oder mit elektrischem Strom betrieben werden. Für Trock-
nungsanlagen, die mit Stadt- und Ferngas*) betrieben wer-
den, gelten zusätzlich die „Technischen Regeln für gasbeheizte
Körner-trocknungsanlagen“ des DVGW (Anlage).

2 Begriffe

- 2.1 Warmluftkanäle sind Kanäle, in denen die Luft eine Temperatur von 50° C überschreitet.
- 2.2 Trockenluftkanäle sind Kanäle, in denen die Luft eine Temperatur von 50° C nicht überschreitet.
- 2.3 Frischluftkanäle sind Kanäle, die Frischluft unmittelbar aus dem Freien oder staubfreie Zuluft aus Räumen entnehmen.
- 2.4 Dunstrohre sind Rohre, die der Ableitung von Dünsten sowie zugeführter Warm- oder Trockenluft aus dem Trocknungsbehälter ins Freie dienen.

3 Arten

Körner-trocknungsanlagen werden unterschieden nach

- 3.1 Art der Verwendung
 - 3.1.1 als häusliche Anlagen (z. B. in landwirtschaftlichen Anwesen),
 - 3.1.2 als gewerbliche Anlagen (z. B. in Getreidespeichern).
- 3.2 Art der Warmluftzeugung durch Heizanlagen, die betrieben werden
 - 3.2.1 mit festen Brennstoffen,
 - 3.2.2 mit flüssigen Brennstoffen (Heizöl),
 - 3.2.3 mit Flüssiggas oder Stadt- und Ferngas,
 - 3.2.4 mit Niederdruckdampf,
 - 3.2.5 mit elektrischem Strom.
- 3.3 Art der Luftzuführung
 - 3.3.1 über Warmluftkanäle,
 - 3.3.2 über Trockenluftkanäle.

4 Lage

Körner-trocknungsanlagen sind so anzuordnen, herzustellen und einzurichten, daß sie ordnungsgemäß betrieben und gereinigt werden können und nicht zu Gefahren und unzumutbaren Belästigungen führen.

5 Heizanlage

- 5.1 Warmluftzeuger
 - 5.1.1 Heizanlagen für die Erzeugung der Warmluft (Warmluftzeuger) müssen in allen Teilen fugendicht sein und aus nicht brennbaren Stoffen bestehen; Verschlußvorrichtungen müssen dicht schließen. Der Abstand der Warmluftzeuger zu feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen muß mindestens 25 cm, zu nicht feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm betragen.
 - 5.1.2 Heizanlagen mit Ölfeuerung dürfen abweichend von DIN 4755 mit einem fest eingebauten Ölbehälter von höchstens 200 l Fassungsvermögen verbunden sein, sofern sichergestellt ist, daß sich das Öl nicht mehr als 15° C über Raumtemperatur erwärmen kann.
 - 5.1.3 Heizanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sind, sofern kein Wärmeaustauscher zwischen-
geschaltet ist, mit Einrichtungen zu versehen, die Funkenflug oder Durchschlagen der Flammen in den Trocknungsbehälter verhindern.
- 5.2 Aufstellungsraum
 - 5.2.1 Räume, in denen Warmluftzeuger aufgestellt werden, (Aufstellungsräume) müssen von benachbarten Räumen mindestens feuerhemmend, bei Heizanlagen mit einer Nennheizleistung von mehr als 50 000 kcal/h feuerbeständig getrennt sein.

*) Erdgas oder Flüssiggas

- 5.2.2 Wände und Decken zwischen Aufstellungsräumen und Räumen, in denen brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, und notwendigen Rückzugswegen aus anderen Räumen sowie Decken unter Aufstellungsräumen oberhalb des Erdgeschosses sind feuerbeständig ohne Durchgangsöffnungen auszuführen.
- 5.2.3 Türen von Aufstellungsräumen müssen nach außen aufschlagen; Verbindungstüren müssen mindestens feuerhemmend sein und selbsttätig schließen.
- 5.2.4 Für benachbarte Brennstofflagerräume gilt mein Erlaß vom 18. Dezember 1957 (StAnz. S. 4/1958).
- 5.3 Regel- und Sicherheitseinrichtungen
 - 5.3.1 Regel-(und Kontroll-)Einrichtungen müssen sicherstellen, daß die Luft vor Eintritt in die Trocknungsbehälter in Warmluftkanälen eine Temperatur von 120° C, in Trockenluftkanälen eine Temperatur von 50° C nicht überschreitet.
 - 5.3.2 Sicherheitseinrichtungen müssen die Zufuhr der Warmluft sofort unterbrechen, bei gas- oder ölbefeuerten Warmluftzeugern die Brennstoffzufuhr sperren und bei elektrischen Anlagen den Strom abschalten, wenn ein Wärmestau im Trocknungsgut auftritt, das Trocknungsgut selbst sich im Trockner oder in seinen Zu- und Abläufen staut oder die für das Trocknungsgut eingestellte Zulufttemperatur um mehr als 10° C überschritten wird. Die Sicherheitseinrichtungen müssen selbsttätig wirken und mit einer akustischen Arlarmanlage verbunden sein.
 - 5.3.3 Ventilatoren müssen mit einer Abschaltvorrichtung versehen sein, durch die sie im Brandfalle sofort von Hand stillgesetzt werden können. Die Abschaltvorrichtung ist an leicht zugänglicher Stelle anzuordnen.

6 Trocknungsbehälter

- 6.1 Trocknungsbehälter müssen gegen mögliche mechanische Beanspruchungen ausreichend widerstandsfähig sein.
- 6.2 Trocknungsbehälter sind aus nicht brennbaren, hitzebeständigen (bis 150° C) Baustoffen herzustellen. Sie müssen von unverkleideten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 25 cm, von mindestens feuerhemmend verkleideten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 15 cm entfernt angeordnet werden.
- 6.3 Die Nummer 6.2 findet keine Anwendung, wenn sichergestellt ist, daß die Trockenlufttemperatur bei Eintritt in den Trocknungsbehälter 50° C nicht überschreitet.

7 Luftkanäle und -rohre

- 7.1 Luftkanäle dürfen nicht durch Brandwände geführt werden, müssen dicht sein und glatte Innenflächen haben. Werden Luftkanäle durch Decken und Wände geführt, für die feuerbeständige Bauart gefordert ist, so müssen sie mindestens feuerhemmend ausgebildete Sperrvorrichtungen haben, die sich bei einem Temperaturanstieg in den angrenzenden Räumen auf 70° C durch Schwerkraft selbsttätig in Richtung der Luftströmung schließen und einrasten. Die Sperrvorrichtungen müssen außerdem von Hand geöffnet und geschlossen werden können; die Stellung der Vorrichtungen muß von außen erkennbar sein. In den Luftkanälen sind dicht verschließbare oder verriegelbare Reinigungsverschlüsse in so ausreichender Zahl anzubringen, daß die Kanäle einwandfrei gereinigt werden können.
- 7.2 Warmluftkanäle müssen stoßfest aus nicht brennbaren, hitzebeständigen (bis 150° C) und dichten Baustoffen hergestellt sein. Sie sind von unverkleideten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 25 cm, von feuerhemmend verkleideten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 15 cm entfernt anzuordnen; Wand- und Deckendurchführungen sind mit nicht brennbaren Stoffen abzudichten. In Räumen, in denen brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind Warmluftkanäle feuerbeständig auszubilden; sie dürfen nur mit nicht brennbaren Stoffen wärmedämmend ummantelt sein. In Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind Vorkehrungen zu treffen, daß diese Stoffe nicht näher als 1 m an die Warmluftkanäle herangebracht werden können.
- 7.3 Trockenluftkanäle sind, sofern sie durch Räume führen, in denen leicht entzündliche Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, mit Vorrichtungen zu versehen, die

- selbsttätig verhindern, daß Luft mit einer Temperatur über 50° C in den Kanal eintreten kann.
- 7.4 Frischluftkanäle sind gegen das Eindringen von Fremdkörpern durch Siebe mit einer Maschenweite von höchstens 10 mm zu schützen. Werden Frischluftkanäle zur Entnahme von Zuluft an Räume angeschlossen, so müssen diese Räume staubfrei sein und selbst ausreichend Zuluft haben.
- 7.5 Dunstrohre sind zur Reinigung der Abluft an Luftfilter anzuschließen. Die Dunstrohre müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen Schutzabstände entsprechend Nr. 6.2 haben. Sofern die Rohre durch die Dachhaut geführt werden, sind sie — 30 cm unter der Dachhaut beginnend — aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

8 Elektrische Anlagen

- 8.1 Elektrische Einrichtungen müssen mindestens den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0100 für feuergefährdete Betriebsstätten und Lager Räume entsprechen.
- 8.2 Metallene Bunker, Abscheider und Rohrleitungen sind zur Ableitung von elektrostatischen Aufladungen durch gesonderte Leitungen gut zu erden, sofern nicht durch die Bauart eine zwangsläufige und einwandfreie Erdung sichergestellt ist.

9 Feuerlöscheinrichtungen

Vor dem Eingang zum Aufstellungsraum des Warmluft-erzeugers ist an auffälliger und leicht zugänglicher Stelle ein anerkannter, amtlich geprüfter und für die besondere Beheizungszugelassener Handfeuerlöscher anzubringen.

Anlage zu den Trocknungsraumrichtlinien des Hess. Min. d. Innern — Fassung Mai 1964 —

D V G W **Gewerbliche Gasverbrauchsanlagen** Arbeitsblatt
V F G DK 662.95 G 629
Regelwerk Mai 1964

Technische Regeln für gasbeheizte Körnertrocknungsanlagen

Vorwort

Die nachstehenden „Technischen Regeln für gasbeheizte Körnertrocknungsanlagen“ wurden vom Fachausschuß „Gasgeräte“ des DVGW in Zusammenarbeit mit dem Verband der Flüssiggas-Großbetriebe e. V., München, und unter Beteiligung von Vertretern der einschlägigen Industrie und der Bauaufsichtsbehörden der Länder ausgearbeitet.

Eine Ausarbeitung dieser technischen Regeln war notwendig, da es für Geräte und Feuerstätten für die Körnertrocknung weder für die Herstellung noch für die Installation irgendwelche Richtlinien gibt. Der Bearbeitung wurde der neueste Stand der Technik zugrunde gelegt.

Für die Einführung dieser technischen Regeln wird eine angemessene Übergangsfrist bis zum 31. 12. 1964 gewährt.

Es wird empfohlen, schon jetzt nach diesen technischen Regeln zu verfahren.

Deutscher Verein von
Gas- und Wasserfachmännern e. V.

Inhalt

Vorbemerkung

- 1 Allgemeines
- 2 Geltungsbereich
- 3 Anforderungen an Geräte und Feuerstätten
 - 3.1 Geräteschild
 - 3.2 Dichtheit
 - 3.2.1 Dichtheit der gasführenden Teile
 - 3.2.2 Dichtheit der verbrennungs- und abgasführenden Teile
 - 3.3 Einstellbarkeit der Nennbelastung
 - 3.4 Brenner und Brenneranordnung
 - 3.5 Brennsicherheit
 - 3.6 Zünd-, Sicherheits- und Regeleinrichtungen
 - 3.6.1 Zündeinrichtung
 - 3.6.2 Sicherheits- und Regeleinrichtungen
 - 3.7 Einrichtungen zur Luftzu- und Abgasabführung
 - 3.8 Hygienisches Verhalten
 - 3.9 Elektrische Einrichtungen
- 4 Aufstellung der Anlagen
- 4.1 Lüftung des Aufstellungsraumes

- 4.2 Abgasabführung
- 5 Lieferung, Inbetriebnahme und Wartung der Anlagen
 - 5.1 Lieferung
 - 5.2 Inbetriebnahme
 - 5.3 Betriebsanweisung

Anhang: Bestimmungen, die für dieses Arbeitsblatt von Bedeutung sind.

Vorbemerkung

Die Aufstellung oder der Umbau von gasbeheizten Körnertrocknungsanlagen darf nur durch einen sachkundigen Beauftragten des Herstellers oder durch einen Vertragsinstallateur bzw. eine von einem Flüssiggas-Großbetrieb ermächtigte Vertriebsstelle nach den Bauanweisungen des Herstellers und nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Diese technischen Regeln betreffen die Sicherheit und die Leistung der Gasanlage sowie eine hygienisch einwandfreie Verbrennung. Daneben gelten sinngemäß die sonstigen einschlägigen Bestimmungen des DVGW, z. B. DVGW-TV R Gas und TRF (s. Anhang).

Unberührt bleiben die bauaufsichtlichen (baupolizeilichen) Bestimmungen, gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und VDE-Bestimmungen.

- 1.2 Ausführungsarten von Anlagen zur Körnertrocknung, die den Bestimmungen dieser technischen Regeln entsprechen, werden auf Antrag vom DVGW anerkannt. Antragsformulare sind beim DVGW erhältlich.
- 1.3 Ausführungsarten von Anlagen zur Körnertrocknung, die von den Bestimmungen dieser technischen Regeln abweichen, können auf Antrag vom DVGW als Ausnahme ebenfalls anerkannt werden. Dem Antrag ist ein vollständiger Prüfbericht einer anerkannten DVGW-Prüfstelle beizufügen. Bei der Prüfung sind die Bestimmungen dieser technischen Regeln sinngemäß anzuwenden.

Die Anerkennung erfolgt durch den zuständigen Fachausschuß des DVGW.

2 GELTUNGSBEREICH

Diese technischen Regeln gelten für Körnertrocknungsanlagen, die mit Stadt- und Ferngas, Erdgas oder Flüssiggas und deren Gemische¹⁾ betrieben werden. Die Trockenluft²⁾ oder Warmluft³⁾ kann unmittelbar durch Beimischung der Abgase erwärmt werden⁴⁾.

3 ANFORDERUNGEN AN GERÄTE¹⁾ UND FEUERSTÄTTEN⁴⁾

- 3.1 **Geräteschild** — An jeder Feuerstätte oder an jedem Gerät ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Geräteschild mit folgenden Angaben anzubringen:
Hersteller und ggf. eingetragenes Warenzeichen,
Typbezeichnung,
Baujahr,
Gasart,
Nennbelastung in kcal/h (bezogen auf H_u),
Anschlußdruck (nur für Erdgas und Flüssiggas),
DVGW-ANr. (DVGW-Anerkennungsnummer)
- Für Größe und Beschriftung des Geräteschildes sind DIN 825 und DIN 1451 (s. Anhang) zu berücksichtigen.

3.2 Dichtheit

3.2.1 Dichtheit der gasführenden Teile

Die gasführenden Teile müssen bei geschlossenem Einstellglied so dicht sein, daß bei einem Prüfdruck (mit Luft) von 500 mm WS für Stadt- und Ferngas, von 1000 mm WS für Erdgas und von 1500 mm WS für Flüssiggas nach einer Wartezeit von 5 Minuten für den Temperaturausgleich der Druckabfall während der anschließenden Prüfdauer von 5 Minuten nicht mehr als 10 mm WS beträgt.

¹⁾ Für andere technische Gase gelten diese technischen Regeln sinngemäß.

²⁾ Trockenluft ist Luft, die eine Temperatur von 50° C nicht überschreitet. Warmluft ist Luft, die eine Temperatur von 50° C überschreitet.

³⁾ Wird die Warmluft unmittelbar über Wärmeaustauscher erzeugt, gelten diese Bestimmungen sinngemäß (s. DVGW-Arbeitsbl. G 602 und G 604, s. Anhang).

⁴⁾ Geräte sind Gasverbrauchsanlagen ohne Feuerstätten sind Gasverbrauchsanlagen mit Abgasanlage.

Bei Flüssiggas mit einem höheren Betriebsdruck als 500 mm WS ist mit dem 3fachen Betriebsdruck zu prüfen. Während einer Wartezeit von 1 Stunde darf kein sichtbarer Druckabfall unter Benutzung eines Manometers nach Norm (DIN 16 043, s. Anhang) mit einem Meßbereich bis 6 atü, eintreten.

Das Manometer muß noch folgende Eigenschaften haben:

mindestens Güteklasse 2,0,
Meßbereich 0—6 atü,
Gehäusedurchmesser 100 mm.

- 3.2.2 Dichtigkeit der verbrennungs- und abgasführenden Teile
Bei Anlagen mit Abgasabführung müssen alle vom Verbrennungsgas und Abgas berührten Teile im Beharungszustand bei Vollbrand und bei vorher eingestellter Nennbelastung so dicht sein, daß an keiner Stelle Abgas in den Raum entweichen kann.

- 3.3 **Einstellbarkeit der Nennbelastung** — Für jeden Brenner einer Körnertrocknungsanlage, die mit Stadt- und Ferngas oder Erdgas betrieben wird, ist ein Voreinstellglied vorzusehen. Bei Stadt- und Ferngas muß die Einstellung der Nennbelastung bei Anschlußdrücken zwischen 60 und 150 mm WS, bei Erdgas bei 200 mm WS möglich sein.

Ist bei Erdgas ein anderer Anschlußdruck auf dem Geräteschild angegeben, dann muß die Nennbelastung bei diesem Anschlußdruck eingestellt werden können.

Bei Brennern mit entleuchteter Flamme darf auch eine auswechselbare Festdüse verwendet werden.

3.4 **Brenner und Brenneranordnung**

- 3.4.1 Jeder Brenner muß ein Einstellglied, z. B. Hahn oder Ventil, haben.
- 3.4.2 Die Brennerflammen müssen leicht zu beobachten sein.
- 3.4.3 Die Brenner müssen zur Reinigung mit handelsüblichem Werkzeug auszubauen sein.
- 3.4.4 Die Brenner sind bei Gefährdung durch Schwitzwasser, zumindest im Bereich der Gasaustrittsöffnungen, aus einem Werkstoff herzustellen, der bruchfest und gegen Korrosion widerstandsfähig ist.
- 3.4.5 Die Brennerflammen dürfen keine Flächenberührung haben, die eine unvollkommene Verbrennung verursachen kann.
- 3.4.6 Für Erdgas und Flüssiggas sind Brenner mit entleuchteten Flammen zu verwenden. Für Stadt- und Ferngas sind Leuchtflammenbrenner oder Brenner mit entleuchteter Flamme zu verwenden.
- 3.4.7 Bei Erdgas-, Flüssiggas- und Allgasbrennern mit entleuchteter Flamme ist eine Einstellbarkeit der Erstluft erforderlich. Ein Verstellen der Erstluft darf nur mit Werkzeug möglich sein.

- 3.5 **Brennsicherheit** — Die Brenner müssen bei jeder Belastung zwischen Groß- und Kleinstellung standfest brennen und in jeder Stellung, in der eine Zündung möglich ist, einwandfrei durchzünden. Soweit die Brenner nicht durch einen Zweipunktregler „Auf—Zu“ geschaltet werden, sondern bis auf weiteres noch von Hand kleinstellbar sind, muß durch bauliche Maßnahmen, z. B. Kulissenschaltung, dafür gesorgt sein, daß die Zündstellung nicht versehentlich überfahren werden kann. Die Zündstellung ist deutlich zu kennzeichnen.

3.6 **Zünd-, Sicherheits- und Regeleinrichtungen**

3.6.1 Zündeinrichtung

- 3.6.1.1 Die Brennereinrichtung muß eine absperrbare Zündflamme oder eine andere gleichwertige Zündeinrichtung haben. Es ist eine Anzündeinrichtung, z. B. eine elektromagnetische, einzubauen, weil Zündhölzer, Feuerzeuge oder dergleichen nicht verwendet werden dürfen.
- 3.6.1.2 Durch Veränderung der Belastung zwischen Vollbrand und Kleinstellung, z. B. durch Regeleinrichtungen, darf die Zünd- oder Wachflamme in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- 3.6.1.3 Die Zündflamme muß ein einwandfreies Überzünden auf den Hauptbrenner sicherstellen und von außen, ggf. durch ein Schauglas oder nach Öffnen einer Klappe, sichtbar sein. Letzteres gilt nicht für Geräte und Feuerstätten, die mit selbsttätigen Zünd- und Sicherheits-einrichtungen versehen sind, sofern diese Einrichtungen

den Bedingungen des DVGW-Arbeitsblattes G 651 (s. Anhang) entsprechen.

- 3.6.1.4 Die Düse des Zündbrenners muß aus einem Werkstoff hergestellt sein, der widerstandsfähig gegen Korrosion und zunderbeständig ist. Sie muß vor herabfallendem Schmutz u. a. geschützt sein.

- 3.6.1.5 Einstellglieder für Zündflammen dürfen über die Vollbrandstellung hinaus nicht kleinstellbar sein.

3.6.2 Sicherheits- und Regeleinrichtungen

- 3.6.2.1 Gasbeheizte Körnertrocknungsanlagen sind mit Zündsicherungen, vergleiche DIN 3258 (s. Anhang), auszurüsten. Die Zündsicherungen sind nach den Anweisungen des Herstellers einzubauen und der Einbau auf die Brenneranordnung abzustimmen, wobei zu beachten ist, daß ihre Wirksamkeit durch Feuchtigkeit oder Abgase und unzulässig hohe Temperaturen oder Zugserscheinungen nicht beeinträchtigt wird. Die Zündsicherungen müssen leicht überprüft werden können. Hilfszündeinrichtungen, z. B. Kletterflammen, sind nur zulässig, wenn sie in den Sicherungskreis der Zündsicherung einbezogen sind.

- 3.6.2.2 In jede Anlage ist eine zusätzliche Sicherheitseinrichtung, z. B. Strommangelsicherung, Luftmangelsicherung, Windfahnenrelais, Fliehkraftschalter, einzubauen, die bei Unterbrechung der Luftförderung oder der mechanischen Abgasabsaugung die Gaszufuhr zum Brenner selbsttätig unterbindet und den Verbrennungsraum gegen Überhitzung und Abgasstau sichert. Diese zusätzliche Sicherheitseinrichtung darf nur von Hand wieder eingeschaltet werden können, soweit nicht durch eine automatische Zündeinrichtung das Wiederanzünden des Gases am Brenner sichergestellt wird. Es wird empfohlen, den Sicherungsfall akustisch anzuzeigen.

- 3.6.2.3 Bei Anlagen für Stand- und Ferngas sowie für Erdgas muß ein Geräte-Druckregler⁵⁾ nach Arbeitsblatt G 650, Güteklasse A (s. Anhang), vorhanden sein.

- 3.6.2.4 Die Körnertrocknungsanlage muß mit einem Temperaturregler und einem Temperaturbegrenzer ausgerüstet sein, damit ein Überschreiten der zulässigen Höchsttemperatur für Trockenluft²⁾ von 50° C und für Warmluft³⁾ von 120° C vermieden wird.

3.7 **Einrichtungen zur Luftzu- und Abgasabführung**

- 3.7.1 Die aufzuwärmende Luft muß entweder aus dem Freien oder aber so herangeführt werden, daß im Aufstellungsraum kein Unterdruck entstehen kann, der die Verbrennung und die Abführung der Abgase stört.

- 3.7.2 Es wird empfohlen, in den Warmluftkanal ein gegen Strahlung geschütztes Thermometer einzubauen.

- 3.7.3 Luftkanäle müssen ohne Schwierigkeiten gereinigt werden können.

- 3.7.4 In der Anlage dürfen beim 1,1fachen der Nennbelastung keine den Werkstoff schädigenden Überhitzungen auftreten.

- 3.8 **Hygienisches Verhalten** — Bei Einstellung der Brenner auf 110% der Nennbelastung darf im Abgas-Luftgemisch wegen des großen Verdünnungsfaktors ein CO-Gehalt, gemessen z. B. mit dem Dräger-CO-Spürgerät und Prüfröhrchen 0,01, nicht mehr festzustellen sein.

- 3.9 **Elektrische Einrichtungen** — Für die elektrischen Einrichtungen sind die einschlägigen VDE-Vorschriften zu beachten.

4 AUFSTELLUNG DER ANLAGEN

4.1 **Lüftung des Aufstellungsraumes**

- 4.1.1 Wird der Aufstellungsraum natürlich belüftet, z. B. durch Fenster, so muß bei der Aufstellung von Körnertrocknungsanlagen ohne Abgasabführung der Aufstellungsraum so groß sein, daß für je 1000 kcal/h Nennbelastung aller im Raum aufgestellten Gasgeräte⁴⁾ 6 m³ Rauminhalt vorhanden ist.
Hat der Aufstellungsraum eine ausreichende, zusätzliche, zwangsweise Lüftung, z. B. Lüftungsöffnungen, Ventilatoren, so genügen für je 1000 kcal/h Nennbelastung aller im Raum aufgestellten Gasgeräte⁴⁾ 3 m³ Rauminhalt.

⁵⁾ Für größere Anlagen sind Druckregler nach DIN 3380, Bl. 2, Regelgruppe R 3 (s. Anhang) zu verwenden.

- 4.1.2 Räume, in denen Körnertrocknungsanlagen mit Abgasabführung aufgestellt sind, müssen genügend groß und ausreichend lüftbar sein.
- 4.1.3 Die Raumlüftung ist einwandfrei, wenn bei geschlossenen Fenstern und Türen sowie bei Vollbrand der Brenneinrichtung eine einwandfreie Verbrennung des Gases (ausreichende Zufuhr von Verbrennungsluft) stattfindet.
- 4.2 **Abgasführung** — Findet nach der Bauart der Körnertrocknungsanlage die Trocknung in einem geschlossenen Trocknungsbehälter, z. B. einer Trockentrommel statt, dann dürfen die Abgase nicht der Trocken- oder Warmluft beigemischt werden, sondern sind ins Freie abzuführen.

5 LIEFERUNG, INBETRIEBNAHME UND WARTUNG DER ANLAGEN

- 5.1 **Lieferung** — Bei Sonderbauarten, für die eine Prüfung aus prüftechnischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, hat der Hersteller bei Lieferung der Anlage schriftlich zu bestätigen, daß die gastechnische Ausrüstung dem Abschn. 3 dieser technischen Regeln entspricht.
- 5.2 **Inbetriebnahme** — Alle Anlagen sind erstmalig durch den Vertragsinstallateur bzw. durch eine von einem Flüssiggas-Großbetrieb ermächtigte Vertriebsstelle, gemeinsam mit einem fachkundigen Beauftragten des Herstellers in Betrieb zu nehmen. Der Betreiber der Anlage ist hierbei mit ihrer Bedienung vertraut zu machen.
- 5.3 **Betriebsanweisung** — An oder in der Nähe der Anlage ist an gut sichtbarer Stelle eine vom Hersteller mitzuliefernde Betriebsanweisung in dauerhafter Ausführung anzubringen. In diese Betriebsanweisung sind außer Anweisungen für die Inbetriebnahme und Außerbetriebsetzung auch Hinweise für die laufende Wartung, insbesondere der Brenner-, Zünd-, Sicherheits- und Regeleinrichtungen, und eine regelmäßige Überprüfung der Anlage aufzunehmen. Es wird empfohlen, die Rufnummer des betreffenden Gasversorgungsunternehmens anzugeben.

Anhang

Bestimmungen, die für dieses Arbeitsblatt von Bedeutung sind

1. DVGW-TV R Gas — Technische Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken

2. TRF — Technische Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen in Gebäuden und Grundstücken —
3. Arbeitsblatt G 602 — Technische Regeln für Luftherhitzer (Bau, Güte, Leistung und Prüfung)
4. Arbeitsblatt G 604 — Technische Regeln für die Aufstellung von Luftheizanlagen —
5. Arbeitsblatt G 650 — Technische Regeln für Geräte-Druckregler (Bau, Güte und Prüfung) —
6. Arbeitsblatt G 651 — Technische Regeln für Bau, Güte und Prüfung elektrischer Schalt-, Zünd- und Sicherheitseinrichtungen an Gasfeuerstätten —
7. Arbeitsblatt G 660 — Technische Regeln für die mechanische Abführung der Abgase von Gasfeuerstätten —

Die unter 1. bis 7. aufgeführten Bestimmungen sind beim ZfGW-Verlag, Frankfurt (Main), Zeppelinallee 38, zu beziehen.

8. DIN 825 — Schildformate —
9. DIN 1451 — Groteskschriften; Engschrift; Mittelschrift; Breitschrift —
10. DIN 3258 — Zündsicherungen für Gasgeräte und -feuerstätten; Begriffe, Bau, Güte, Leistung und Prüfung —
11. DIN 3380 — Gas-Druckregler und ihre Sicherheitseinrichtungen für Stadt- und Ferngas; Druckregler (ausschl. Haus-Druckregler) —
12. DIN 16043 — Betriebs-Manometer mit Rohrfeder, Manovakuummeter, Anschluß radial nach unten und rückseitig, ohne Befestigungsrand, Zeigeranordnung zentrisch, 80, 100, 160 und 250 mm Gehäusedurchmesser —

Die Normen sind beim Beuth-Vertrieb, Köln, Friesenplatz 16 oder Berlin 15, Uhlandstraße 175, erhältlich.

1116

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Wachenbuchen, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Wachenbuchen im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:
„In Blau eine silberne Buche.“

Wiesbaden, 8. 9. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IV b 3 — 3 k 06 — 22/64
StAnz. 39/1964 S. 1214

1117

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete

hier: Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen

Darlehen, die das Land Hessen im Rahmen der Wohnungsfürsorge seinen Bediensteten gewährt hat und künftig gewährt, können vom 1. Oktober 1964 an bei entsprechender Anwendung des § 69 II. Wohnungsbaugesetz in Verbindung mit der Ablösungsverordnung vom 13. August 1957 in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen abgelöst werden:

1. Ein staatliches Arbeitgeberdarlehen kann mit Vergünstigung abgelöst werden, wenn die geförderte Eigentümerwohnung in einem Eigenheim oder die geförderte Eigentumswohnung im Zeitpunkt der Ablösung von dem Landesbediensteten selbst oder einem Angehörigen im Sinne von Ziff. 2 Abs. 4 der Wohnungsfürsorge-Richtlinien 1962 bewohnt wird.

2. Ein für eine 2. Wohnung in einem Eigenheim gewährtes staatliches Arbeitgeberdarlehen kann nicht abgelöst werden.

3. Das zur Sicherung des Belegungsanspruchs des Landes bestellte Wohnungsbesetzungsrecht bleibt auch nach Vollablösung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens für den vereinbarten Zeitraum bestehen, es sei denn, das Land verzichtet darauf.

4. Anträge auf Gewährung eines Nachlasses bei Ablösung sind unter Verwendung des im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau geltenden Vordrucks bei dem für den Bauort zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen.

Der Hessische Minister der Finanzen

Der Regierungspräsident prüft, ob die Voraussetzungen zu 1. erfüllt sind und leitet den Antrag an die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (Main) oder die Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Frankfurt (Main) weiter.

Über den Antrag entscheidet der Landesbewilligungsausschuß. Die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (Main) oder die Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Frankfurt (Main) teilt dem Antragsteller nach Zustimmung des Landesbewilligungsausschusses die Höhe des zurückzuzahlenden Darlehens teils und die Höhe des Nachlasses mit.

Wiesbaden, 3. 9. 1964

Der Hessische Minister des Innern
V — 62c 44/43 — 2320/64

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6000/5a — allg. — III 8
StAnz. 39/1964 S. 1214

1118

Annahmeanordnungen in Listenform (§ 49 Abs. 4 RRO).

hier: Sollveränderungen

Ich bitte die Landesbehörden, Sollveränderungen zu listenmäßigen Annahmeanordnungen ab sofort einheitlich wie folgt zu behandeln:

Wird bei Einzelhaushaltseinnahmen, die listenmäßig angeordnet werden, ein anzunehmender Einzelbetrag nachträglich

niedriger oder höher festgesetzt, so trägt die anweisende Stelle den Betrag der Solländerung auf der nächstfolgenden listenmäßigen Annahmeanordnung ein (Sollerhöhungen in Schwarz, Sollminderungen in Rot).

Die Eintragung ist in der für die übrigen Sollstellungen geltenden Form zu belegen. Einer besonderen Sollveränderungsanzeige usw. an die Kasse bedarf es nicht.

Wiesbaden, 8. 9. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen

H 2000 A S. 23

H 3001 A S. 7 — III/91

StAnz. 39/1964 S. 1214

1119

Zehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) vom 12. März 1964

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei

Bezug: Mein Erlaß vom 21. April 1964 — P 2100 A — 440 — I 4 a — (StAnz. S. 595)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 19. August 1964 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zum Zehnten Tarifvertrag zur Änderung des BAT vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages sowie von einer nochmaligen Bekanntgabe des obenbezeichneten Tarifvertrages sehe ich ab.

Wiesbaden, 14. 9. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2048 A — 32 — I 42

StAnz. 39/1964 S. 1215

1120

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)

— Landesvermögens- und Verwaltungsabteilung —
Frankfurt (Main)

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Rechtsstreitigkeiten a) im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen aus Überzahlungen und von Ansprüchen zum Ausgleich von Werterhöhungen b) aus Überlassungsverträgen über Liegenschaften

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 10. 7. 1962 — IV/6 — 3355 — 7 —
2. Mein Erlaß vom 14. 11. 1963 — IV/6 — 3442 — 6 —
3. Mein Erlaß vom 19. 2. 1964 — IV/6 — 3048 —
1/3442 — 6 —

Der Bundesminister der Finanzen hat mich mit Rundschreiben vom 6. August 1964 — VI B/1 — BL 1825 // O 4486 — 1/64 — ermächtigt, ihn

a) in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen aus Überzahlungen und von Ansprüchen zum Ausgleich von Werterhöhungen gemäß Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 17. Mai 1962 — VI B/1-BL 1016 d — 69/62 —,

b) in Rechtsstreitigkeiten aus Überlassungsverträgen über Liegenschaften, wenn und soweit die Verträge von Ihnen oder den Ämtern für Verteidigungslasten für die Bundesrepublik zur Sacherstellung des Liegenschaftsbedarfs der Stationierungstreitkräfte abgeschlossen worden sind, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Vorgänge nach Maßgabe des Rundschreibens des Bundesministers der Finanzen vom 5. Februar 1964 — VI B/1-BL 1018 b // O 4486 — 1/64 — an die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) — Bundesvermögens- und Bauabteilung — abgegeben worden sind,

zu vertreten mit der Befugnis, die Vertretung auf die mir nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.

Auf Grund dieser Ermächtigung erteile ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) — Landesvermögens- und Verwal-

tungsabteilung — Frankfurt (Main), Adickesallee 32, allgemeine Untervollmacht zur Vertretung in den vorstehend unter a) und b) näher bezeichneten Rechtsstreitigkeiten. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) ist befugt, in Einzelfällen weitere Untervollmachten den Vorstehern der Ämter für Verteidigungslasten oder deren ständigen Vertretern zu erteilen.

Mein Erlaß vom 4. November 1963 ist dann überholt und wird aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 9. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen

IV/6 — 3355 — 7 — 3442 — 6

In Vertretung

gez. Dr. Krauß

StAnz. 39/1964 S. 1215

1121

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. 8. 1964 (StAnz. S. 1110) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
----------	-------	----------	-----------

Regierungsbezirk Kassel

2641	Fulda-Land	Neuhof	1. 10. 1964
------	------------	--------	-------------

Wiesbaden, 9. 9. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen

K 4210 B — 1 — VI/3

StAnz. 39/1964 S. 1215

1122

Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT;

hier: Eingruppierung der an Kleinrechenanlagen tätigen Angestellten — Tarifvertrag vom 27. Mai 1964 — StAnz. 1964 — S. 1138 —

In der o. a. Veröffentlichung muß es auf S. 1138, rechte Spalte, 4. Zeile von oben, anstatt „Fallgrube“ richtig heißen: Fallgruppe.

Wiesbaden, 9. 9. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2102 A — 16 — I 42

StAnz. 39/1964 S. 1215

1123

An alle staatlichen Bedarfsstellen

Gewährung von Nachlässen

Die Bezeichnung „Behördenrabatt“ gibt es im preisrechtlichen Sinne nicht. Seine Anwendung führt vielfach zu dem Vorwurf, daß der öffentliche Auftraggeber höhere Vorteile nach § 4 (3) der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. 11. 53 (Sonderdruck des Bundesanzeigers Nr. 244 vom 18. 12. 53) für sich fordere, als sie dem nichtöffentlichen üblicherweise gewährt werden.

Ich bitte deshalb, wenn die Voraussetzungen des § 9 des Rabattgesetzes vom 25. 11. 33 (RGBl. I S. 1011) in Verbindung mit § 12 DVO vom 21. 2. 34 (RGBl. I S. 120 erfüllt sind, wenn also zu den Bedingungen der Landesbeschaffungsstelle als Großverbraucher geliefert wird, lediglich die Bezeichnung Sondernachlaß zu verwenden. Lieferanten, die das Wort „Behördenrabatt“ verwenden, sind im Sinne der obigen Ausführungen zu belehren.

Wiesbaden, 15. 9. 1964

Landesbeschaffungsstelle Hessen

L — 90 a-i

StAnz. 39/1964 S. 1215

1124

Der Hessische Minister der Justiz

Einführung des Loseblatt-Grundbuchs bei weiteren Gerichten

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs (Grundbuchverfügung vom 8. August 1935 (Reichsministerialbl. S. 637) in der Fassung der Verordnung über Grundbücher mit herausnehmbaren Einlegebogen vom 26. Juni 1961 (BAnz. Nr. 124) ordne ich an:

Bei den Amtsgerichten Biedenkopf, Friedberg, Bad Hom-

burg v. d. H., Michelstadt und Sontra sowie bei der Zweigstelle Battenberg des Amtsgerichts Frankenberg-Eder wird das Grundbuch nicht in festen Bänden, sondern in Bänden mit herausnehmbaren Einlegebogen fortgeführt.

Wiesbaden, 7. 9. 1964

Der Hessische Minister der Justiz
3851 1 — II 7405

StAnz. 39/1964 S. 1216

1125

Der Hessische Kultusminister

Urkunde über die Umpfarrung der Filialkirchengemeinde Almendorf

Nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet:

1. Die Filialkirchengemeinde Almendorf, Kreis Fulda, scheidet aus dem Pfarrverband Petersberg aus und wird in den Pfarrverband Margrethenau eingegliedert.

2. An den Grenzen der Filialkirchengemeinde Almendorf ändert sich durch diese Umpfarrung nichts.

3. Aus Anlaß dieser Umpfarrung sollen zwischen den beteiligten Pfarrkirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen nicht entstehen.

4. Diese Urkunde tritt mit dem 15. September 1964 in Kraft.

Fulda, den 4. September 1964

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 14. 9. 1964

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/11

StAnz. 39/1964 S. 1216

1126

Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie St. Christoph in Neu-Isenburg-Gravenbruch

1. Der Bischof von Mainz hat gemäß can. 1428 und den übrigen Bestimmungen des allgemeinen und diözesanen Rechtes nach Anhören des Domkapitels und aller hierfür in Betracht kommenden unter Berücksichtigung von can. 1427 § 2 CIC die Pfarrkuratie und Kirchenstiftung St. Christoph in Neu-Isenburg-Gravenbruch errichtet. Zur Pfarrkuratiekirche wird die auf den Titel St. Christoph zu bauende Kirche bestimmt.

2. Die Pfarrkuratie Neu-Isenburg-Gravenbruch wird von der Pfarrkuratie Hl. Kreuz in Neu-Isenburg abgetrennt. Zum Territorium der neuen Pfarrkuratie gehört das Territorium der Stadt Neu-Isenburg östlich der Darmstädter Landstraße.

3. Die Pfarrkuratie St. Christoph in Neu-Isenburg-Gravenbruch gehört zum Dekanat Offenbach-Land.

4. Gemäß can. 1427 § 3 werden der neuen Pfarrkuratie sämtliche beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte der Kirchenstiftung Gravenbruch, die ihr laut Urkunde über die Errichtung einer Kirchenstiftung in Gravenbruch vom 5. 12. 1963 zugeteilt wurden, und alle Gelder, beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte, die seitdem für diese Kirchenstiftung angeschafft worden sind, überwiesen. Der Grundbuchtitel soll lauten: Katholische Kirche St. Christoph Neu-Isenburg-Gravenbruch.

5. Für den Unterhalt des Pfarrkuraten ist durch Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürfnisse der Pfarrkuratie durch Anteil an der diözesanen Kirchensteuer und durch das Kirchgeld gesorgt.

6. Dem jeweiligen Pfarrkuraten wird die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie im allgemeinen und diözesanen Recht festgelegt sind, übertragen.

7. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens bleibt der seit herige Kirchenstiftungsrat der Kirchenstiftung Gravenbruch bis zum Ablauf der festgesetzten Amtszeit im Amt.

8. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nr. 4, 5 und 7 dieser Urkunde, erläßt auch für

den Fall, daß can. 1500 CIC zu berücksichtigen wäre, das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.

9. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Oktober 1964 in Kraft.

Mainz, den 28. August 1964

gez. + Hermann
Bischof von Mainz

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 10. 9. 1964

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/11 — 64

StAnz. 39/1964 S. 1216

1127

Urkunde über die Errichtung der Pfarreien Heilig Geist, St. Joseph und St. Elisabeth in Hanau

Nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet:

1. Die bisherigen Kirchengemeinden und Pfarrkuratien Heilig Geist, St. Joseph und St. Elisabeth in Hanau werden zu Pfarreien erhoben.

2. Die neuerrichteten Pfarreien umfassen dasselbe Gebiet wie die bisherigen Pfarrkuratien.

3. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Urkunden scheidet die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken aus dem Verband der Pfarrei Mariä Namen in Hanau aus und bilden die neuen Pfarreien Heilig Geist bzw. St. Joseph bzw. St. Elisabeth.

4. Mutterpfarrei einerseits und Tochterpfarreien andererseits verzichten wechselseitig auf alle vermögenswerten Rechte und Pflichten aneinander.

5. Die Kirchengemeinden Heilig Geist, St. Joseph und St. Elisabeth übernehmen alle üblichen Lasten einer Pfarrei.

6. Die Kirchen Heilig Geist, St. Joseph und St. Elisabeth werden zu Pfarrkirchen erhoben.

7. Diese Urkunde tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Fulda, den 30. August 1964

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 10. 9. 1964

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/11 — 73

StAnz. 39/1964 S. 1216

1128

Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Martin in Bad Hersfeld

Nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet:

1. In der Pfarrei St. Lullus und Sturmius in Bad Hersfeld wird hiermit die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie St. Maria in Bad Hersfeld errichtet.

2. Sie umfaßt die Eichhofsiedlung, Asbach, Kohlhausen, Beiershausen, Kerspenhausen, Roßbach und Hilperhausen und ist gegenüber der Mutterpfarrei so abgegrenzt, daß zu St. Maria gehört, was von der Gemarkungsgrenze Kohlhausen links der Fulda bis zur Brücke der Autobahn liegt. Von dort verläuft die Grenze im rechten Winkel zur Alsfelder Straße

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz**a) Ministerium**

ernannt

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär
(BaL) Heinz Knetsch (1. 9. 1964).

Wiesbaden, 10. 9. 1964

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. K 29zum Regierungsinspektor im Hessischen Justizministerium
(1. 9. 1964) Regierungshauptsekretär (BaL) Heinrich Hamm.

Wiesbaden, 14. 8. 1964

Der Hessische Minister der Justiz
2010 E 1 — I. ZB 89

in den Ruhestand getreten

Regierungsinspektor Heinrich Spies (1. 9. 1964).

Wiesbaden, 25. 8. 1964

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. S 1

StAnz. 39/1964 S. 1218

**H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****d) Regierungspräsident in Wiesbaden**

ernannt

zur Reg.-Medizinalrätin (BaL) die Medizinalrätin a. D.
Dr. Sophie-Charlotte Strümpfel (8. 7. 64).

Wiesbaden, 6. 8. 1964

Der Regierungspräsident
— P 2 —**d) Regierungspräsident in Wiesbaden**

ernannt

zum Regierungsveterinär (BaL) der Regierungsveterinär-
assessor Dr. Wendelin Janson (30. 7. 1964), bei der Behörde
Der Regierungsveterinär — Stadt Frankfurt M. — Flug-
hafen.

Wiesbaden, 5. 8. 1964

Der Regierungspräsident
I 7 — 1 — Az.: P A
StAnz. 39/1964 S. 1218**1131 DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Dorf-Güll, Kreis
Gießen**Der Pferdeversicherungsverein Dorf-Güll im Landkreis
Gießen hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung
am 13. 1. 1964 die Auflösung des Vereins mit Wirkung vom
30. 6. 1964 und auf Grund des Übereinkommens zwischen
ihm und dem Rindviehversicherungsverein Dorf-Güll vom
1. 7. 1964 die Bestandsübertragung auf diesen beschlossen.Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung er-
teilt.

Darmstadt, 10. 9. 1964

Der Regierungspräsident
I/1a — 39 i 02/01

StAnz. 39/1964 S. 1218

1132 KASSEL**Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 15 in der Ge-
markung Christerode, Landkreis Ziegenhain, Reg.-Bez.
Kassel**Mit der Verlegung einer Teilstrecke im Zuge der Kreis-
straße 15 in der Gemarkung Christerode, Landkreis Ziegen-
hain, Reg.-Bez. Kassel, ist die bisherige Teilstrecke der Kreis-
straße 15 von km 2,937 alt (= km 3,092 neu) bis km 3,216 alt
(= km 3,243 neu) = 279 m, für den Verkehr entbehrlich ge-
worden.Sie verliert daher mit Ablauf des 31. August 1964 die Eigen-
schaft einer Kreisstraße und wird eingezogen (§ 6 des Hes-
sischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. 10. 1962 — GVBl. I
S. 437 —).**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende
Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-
gabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des
Regierungspräsidenten in 35 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch
erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begrün-
den und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel 4. 9. 1964

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 k 04 — 01 B/18
StAnz. 39/1964 S. 1218**1133****Zulassung von Gegenschachverständigen für die Untersuchung
von Lebensmittel-Gegenproben**

Als Gegenprobensachverständige habe ich zugelassen:

a) für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben
nichttierischer Herkunft:

Herrn Prof. Dr. Böhme, Marburg/L., Marbacher Weg 6

Herrn Dr. Horn, Bad Wildungen, Stadtkrankenhaus, mit Wir-
kung vom 17. 2. 1958.Herrn Dr. sc. nat. Heinz Schade, Darmstadt, Berliner Alle 9,
mit Wirkung vom 26. 2. 1963b) für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben
tierischer Herkunft:

Herrn Prof. Dr. Bartels, Gießen, Frankfurter Str. 94.

mit Wirkung vom 10. 1. 1962,

Herrn Dr. Eberhardt Lienhop, Hannover, Ludwig-Brunns-Str.
Nr. 6.

mit Wirkung vom 6. 8. 1958.

Herrn Dr. sc. nat. Heinz Schade, Darmstadt, Berliner Allee 9
mit Wirkung vom 19. 4. 1963 nur für chemische Untersu-
chungen,Herrn Dr. Herbert Brand, Land- und Forstwirtschaftskam-
mer Kurhessen, Kassel, mit Wirkung vom 28. 5. 1963, nur für
die Untersuchung und Begutachtung von Milch und Milch-
erzeugnissen.

Kassel, 17. 8. 1964

Der Regierungspräsident
I 3 — 20 a 02

StAnz. 39/1964 S. 1218

1134**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage
der Gemeinde Viesebeck, Krs. Wolfhagen**

I.

Auf Antrag der Gemeinde Viesebeck, Krs. Wolfhagen, wird
hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unter-
lagen (Anlagen 1—17) für die Trinkwassergewinnungsanlage
(Quellfassung) der Gemeinde Viesebeck gemäß § 19 des Ge-
setzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957
(BGBl. I S. 1110 ff. in Verbindung mit § 25 des Hess. Was-
sergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff. ein in Zonen unter-
teiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, dasa) als Fassungsgebiet (Zone I) die Grundstücke Gemarkung
Viesebeck Flur 2 Flurstücke 78, 79 und 83;b) als engere Schutzzone (Zone II) die Grundstücke Gemarkung
Viesebeck Flur 1 Flurstücke 30/1 teilw., 32/1 teilw.,
33/1 teilw., 35, 40 teilw., 41, 42, 61 teilw., 63 teilw., 64 teilw.,
66 teilw., 67, 68 teilw., 74, 75, 76, 77, 78 Flur 2 Flurstücke 31,
32, 33, 72, 73, 74, 75, 77, 80, 81, 82, 84, 85, 86 87, 121 teilw., 126
teilw., 135 teilw., 139, 140 teilw., 156/75, 157/76, 158/138, 159/138
teilw., Flur 12 Flurstücke 9/3, 9/4 teilw. und 21 undc) als weitere Schutzzone (Zone III) die Grundstücksfläche
umfaßt, die westlich von Viesebeck, südlich des Gerstenber-
ges, südöstlich des Schwarzenberges und östlich des Staats-
forstes Luisenthal liegt.Die topographische Übersichtskarte (M 1:25.000) sowie drei
Lagepläne in denen die Zone I rot und die Zone II blau
und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser
Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung
beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt. eine wei-
tere Ausfertigung derselben befindet sich beim Landrat in
Wolfhagen.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten,
durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner
Eigenschaft nachteilig verändert werden kann

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

Zu a) Im Fassungsbereich sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und künstlichen stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, der im Fassungsbereich gelegenen Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß die Grundstücke des Fassungsgebietes
 1. umzäunt und
 2. mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig unterhalten werden, sowie
 3. an der Umzäunung entsprechende Verbotsschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

Zu b) In der engeren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. der Betrieb von Abwasserversickerungsanlagen sowie von Hausbrunnen;
11. die animalische Düngung, sofern die Dunststoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
12. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
13. die landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwanfreiem Wasser;
14. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der engeren Schutzzone gelegenen Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) ihre Gebäude mittels Steinzeug- und Schleuderbetonrohre an die vorhandene Kanalisation angeschlossen werden und
- b) die Jauchegruben und Kläranlagen auf Dichtigkeit überprüft werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

Zu c) In der weiteren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Aufstellen von Behältern mit Heizöl- und Treibstoff von mehr als 10 m³ und im Falle fehlender zusätzlicher

- Sicherungsmaßnahmen, auch solche bis zu 10 m³ Inhalt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 31. 8. 1964

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 98)
Im Auftrag
gez. E y

St.Anz. 39/1964 S. 1218

1135

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Rotenburg

I.

Auf Antrag der Stadt Rotenburg wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—26) für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Mündersbach“ und „Seewiese“ der Stadt Rotenburg gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

A) bei der Quelfassung „Mündersbach“

- a) als Fassungsgebiet (Zone I) die Grundstücke Gemarkung Mündershausen Flur 3 Flurstücke 12, 13, 14, 15, 16, 108 teilw., 109 teilw. und 120/10 teilw.;
- b) als engere Schutzzone (Zone II) die Grundstücke Gemarkung Mündershausen Flur 3 Flurstücke 8 teilw., 9 teilw., 17 teilw., 77 teilw., 79 teilw., 80, 109 teilw., 120/10 teilw. und Gemarkung Rotenburg Flur 27 Flurstück 3/2 teilw.;
- c) als weitere Schutzzone (Zone III) die nordöstlich des Mündersbaches (von Gut Wüstefeld bis zur Weeseüberführung oberhalb der Mündershäuser Mühle) nördlich von Mündershausen und südwestlich von Rotenburg im Rotenburger Stadtwald gelegene Grundstücksfläche, die die Jaßen 43, 44, 45 und 47 umfaßt und auf der topographischen Übersichtskarte (M 1:10000) gelb umrandet ist.

B) beim Flachbrunnen „Seewiese“

- a) als Fassungsgebiet (Zone I) die Grundstücke Gemarkung Rotenburg Flur 24 Flurstücke 15/2 teilw. und 231/15;
- b) als engere Schutzzone (Zone II) die Grundstücke Gemarkung Rotenburg Flur 24 Flurstücke 14/2, 15/2 teilw., 19/1, 19/2, 19/3 teilw., 20/1, 22/1 teilw., 26/1, 112/2, 138 teilw., 165/26 teilw., 186/20 teilw., 187/21 teilw., 216/19 und 217/20 und
- c) als weitere Schutzzone (Zone III) die Grundstücksflächen der Gemarkung Rotenburg umfaßt, die im Norden von der Fulda (vom Steffensberg bis zur alten Fuldbücke in Rotenburg) im Westen von den Straßenzügen Brückengäßchen, Marktplatz, Burgstraße begrenzt wird. Die Begrenzung führt von hier in gerader Linie bis zum TP 363, und geht im Süden an der Hexenlände—Toherod—Wilhelminenhof vorbei bis zum Steffensberg an der Fulda.

Die zwei topographischen Übersichtskarten (M 1:10 000) sowie die zwei Abzeichnungen der Flurkarte (M 1:1.000) in dem die Zone I rot und die Zone II grün und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt, eine weitere Ausfertigung derselben befindet sich beim Landrat in Rotenburg.

II.

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

Zu a) In den Fassungsbereichen sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten der Fassungsgebiete durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung der Fassungsgebiete insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Flächen nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in den Fassungsgebieten gelegenen Grundstücke werden verpflichtet, zu dulden, daß

1. die Fassungsgebiete umzäunt,
2. entsprechende Verbotsschilder an der Umzäunung angebracht und
3. die Fassungsgebiete mit zusammenhängenden Grasdecken versehen werden sowie
4. das von den Hangseiten zufließende Oberflächenwasser an den Grenzen der Fassungsgebiete abgefangen und außerhalb der Fassungsgebiete geleitet wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

zu b) In den engeren Schutzzonen sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung insbesondere Jauchedüngung. Eine Mistdüngung ist dann zulässig, wenn die Dungstoffe

nach der Anfuhr sofort verteilt werden und eine Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet nicht besteht;

11. die unsachgemäße Verwendung von Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

Zu c) In den weiteren Schutzzonen sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieseungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Aufstellen von Behältern mit Heizöl- und Treibstoff von mehr als 10 m³ und im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch solche bis zu 10 m³ Inhalt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 24. 8. 1964

Der Regierungspräsident
III 5 Az.: 63 h 02 11 (Nr. 12)
Im Auftrag
gez. Ey

Buchbesprechungen

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Kommentar in Loseblattform von Dr. F. L u b e r, Landessozialgerichtsrat, 8. Ergänzungslieferung, Preis 24,60 DM, Preis des Gesamtwerkes einschl. der 8. Ergänzungslieferung 47,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Zu dem Kommentar von Luber ist nunmehr bereits die 8. Ergänzungslieferung erschienen. Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom Juli 1964. Die Ergänzungslieferung bringt zum Kommentarteil Erläuterungen zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 8 (Tuberkulosenhilfe) und zu Abschnitt 12 (Sonderbestimmungen für Personen mit körperlicher Behinderung). Im übrigen wurde der Anhang A. 1. a) (Bundesrechtliche Ausführungsbestimmungen zum Bundessozialhilfegesetz) durch die Aufnahme folgender Rechtsverordnungen nebst ihren amtlichen Begründungen erweitert:

Verordnungen nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes über die Änderung der Familienzuschläge vom 19. 2. 1964.

Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) vom 27. 5. 1964.

Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes (Festlegung des Begriffs „größere orthopädische oder größere andere Hilfsmittel“) vom 27. 5. 1964.

In den landesrechtlichen Teil des Anhangs A wurden die inzwischen erlassenen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen der Länder zum Bundessozialhilfegesetz aufgenommen (Erlasse über die Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz, über die Gewährung der Weihnachtshilfen an Sozialhilfeempfänger und Minderbemittelte, über die Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei Leistungen der Sozialhilfe, über das Taschengeld für Sozialhilfeempfänger, über die Hilfe für Nichtsebhafte, über die Futterkosten für Blindenführhunde, über die Altererholungshilfe, über die Statistik der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge u. a. m.).

Oberregierungsrat Dr. Jost

Bundessozialhilfegesetz. Textausgabe mit Einführung und Rechtsverordnungen des Bundes, 5. veränderte Auflage, bearbeitet von Kreisdirektor Otto M e r g l e r, Oberrechtsrat und Dezernent der Sozialverwaltung des Rhein-Wupper-Kreises in Opladen, Taschenformat, kart., celloph., 160 Seiten, Preis 5,80 DM, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Köln, Hannover, Kiel, Mainz, München und Wiesbaden.

Die 1. bis 4. Auflage dieser wegen ihres handlichen Taschenformats, der vortrefflichen drucktechnischen Gestaltung und des außergewöhnlich niedrigen Preises bekannten und weit verbreiteten Textausgabe des Bundessozialhilfegesetzes von Mergler wurde von mir bereits in den Staatsanzeigern Nr. 45/1961 Seite 1335 und Nr. 49/1962 Seite 1636 besprochen. Das wesentliche Merkmal der nunmehr vorliegenden 5. Auflage sind die bisher zu den §§ 22, 47, 76, 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3, 82 und 88 Absatz 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes ergangenen Rechtsverordnungen des Bundes, die in vollem Wortlaut aufgenommen worden sind. Der Verfasser kam damit einem immer wieder geäußerten Wunsch der Praxis nach, die diese wichtigen Bestimmungen ebenfalls stets zur Hand haben möchte.

Die sehr übersichtlich gestaltete Einführung über die Entstehung, die Gliederung und den Inhalt des Bundessozialhilfegesetzes wurde überarbeitet, der Fundstellenkatalog der Länderausführungsgesetze auf den neuesten Stand gebracht und das Stichwortverzeichnis auf nunmehr insgesamt 17 Seiten erweitert.

Die Textausgabe des Deutschen Gemeindeverlages wird als wertvolles Arbeitsmittel allen Sozialämtern, Jugendämtern, freien Wohlfahrtsverbänden und sonst interessierten Kreisen bestens empfohlen.

Oberregierungsrat Dr. Jost

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1964

Montag, den 28. September 1964

Nr. 39

Veröffentlichungen

2649

Einziehung eines Weges in Landefeld

Der Verbindungsweg Parzelle 116/2, Flur Nr. 5, der Gemeinde Landefeld wird einbezogen.

Einsprüche gegen die Einziehung wurden während der Einspruchsfrist nicht angemeldet.

6441 Landefeld, 12. 9. 1964

Der Gemeindevorstand
Möller
Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

2650 Aufgebote

3 F 3/64 — **Aufgebot:** Die Rentnerin Luise Reichel in 3568 Gladenbach, Gießener Straße 7, vertreten durch Rechtsanwalt Otto W. Schneider in Gladenbach, hat als eingetragene Grundstückseigentümerin beantragt, die Gläubigerin der Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 3000,— Reichsmark, eingetragen für die Firma Gebrüder Wunderlich, Biervertriebs-, Kühl- und Lagerhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt (Main), Hanauer Landstraße, im Grundbuch von Gladenbach, Band 4, Blatt 159, in Abt. III, unter Nr. 9 und Band 10, Blatt 381, in Abt. III, unter Nr. 7, aufzubieten.

Die eingetragene Gläubigerin und ihre etwaigen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Januar 1965 um 12.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, sonst wird das Gericht sie mit ihren Rechten ausschließen.

3568 Gladenbach, 2. 9. 1964 **Amtsgericht**

2651

Beschluß

F 8/64 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Paulina Hasenau, geborene Otterbein, wohnhaft in Bad Salzschlirf, Kreis Fulda, Kirchstraße Nr. 1, hat gemäß § 927 BGB beantragt, die Eigentümer des $\frac{1}{77}$ Anteils an den in den Gemarkungen Landenhausen und Angersbach belegenen, im Grundbuch von Landenhausen, Blatt 355, und Angersbach, Blatt 458, verzeichneten Grundstücken,

a) Landenhausen Blatt 355; Flur VIII, Nr. 17, Holzung am Söderberg, 49,54 Ar, Flur VIII, Nr. 18, Ackerland, Holzung am Söderberg, 5,68 Ar,

b) Angersbach, Blatt 458; Flur XI, Nr. 76, Holzung am Söderberg, 23,57 Ar, zur Zeit eingetragen auf a) Karl August Otterbein in Bad Salzschlirf, b) dessen Ehefrau Walburg Augustine Otterbein, geb. Post, daselbst zu $\frac{1}{77}$ Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft im Wege des Aufgebotsverfahrens auszuschließen.

Der Eigentümer Karl August Otterbein ist am 8. August 1945, die Eigentümerin

Walburg Augustine Otterbein, geb. Post, ist am 29. 1. 1917 verstorben.

Die Eigentümer sowie deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 15. Dezember 1964, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls Ausschließung erfolgen wird.

642 Lauterbach (Hessen), 16. 9. 1964

Amtsgericht

2652

8 F 1/64 — Aufgebotsverfahren Heberer:

Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 24. August 1964 Nr. 2326 wird dahingehend berichtigt, daß Termin vor dem Amtsgericht Offenbach am Main am Mittwoch, dem 24. März 1965 ansteht.

605 Offenbach (Main), 18. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 8

2653

F 9/64 — **Aufgebot:** Der Altlandwirt Bonifaz Gärtner, Ahl 91, vertreten durch Rechtsanwalt Eckhardt, Salmünster, hat das Aufgebot beantragt für das auf den Namen des Bauern Wilhelm Gärtner I, Heinrichs Sohn in Ahl im Grundbuch von Kath. Willenroth, Band I, Artikel 19a, eingetragenen Grundstücks,

Flur A, Flurstück 14/1 „Die Sotzbacher Wiesen“, 9,61 Ar.

Der bisherige bzw. jetzige Eigentümer des Grundstücks wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf 20. November 1964, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird.

648 Wächtersbach, 3. 9. 1964

Amtsgericht

2654 Güterrechtsregister

GR 276: Roland Paul Emanuel Vieldorf, Kraftfahrer, und Gisela, geb. Rüger, in Unterhau.

Durch Vertrag vom 27. Juli 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 3. 9. 1964 **Amtsgericht**

2655

Neueintragung

GR 789 — 10. 9. 1964: Betriebsaufseher Wilhelm Kubassek und Ehefrau Erika, geb. Schulz, beide in Heppenheim, (Bergstraße).

Durch Vertrag vom 24. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 10. 9. 1964 **Amtsgericht**

2656

GR 1058 — 12. August 1964: Die Eheleute Dipl.-Ing. Walter Alexander Wolfgang Steiner, Darmstadt, und Dorothea Margarete Johanna, geb. Bätz, daselbst, haben durch Vertrag vom 15. Juli 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 1059 — 12. August 1964: Die Eheleute Willi Hechler, Glaser, Darmstadt, und Inge Waltraud, geb. Milkau, daselbst,

haben durch Vertrag vom 16. Juli 1964 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1060 — 17. August 1964: Die Eheleute Günter Ebbeler, Ingenieur, Rossdorf, und Maria Renate, geb. Kuphal, daselbst, haben durch Vertrag vom 20. Juli 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 1061 — 25. August 1964: Die Eheleute Walter Wolfgang Spalt, Kaufmann, Darmstadt-Eberstadt, und Marianne, geb. Stich, daselbst, haben durch Vertrag vom 6. Juli 1964 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1062 — 25. August 1964: Die Eheleute Günther Walter Wilhelm Vieweger, Metzgermeister, Ober-Ramstadt und Irene Martha, geb. Zapf, daselbst, haben durch Vertrag vom 19. November 1963 Gütertrennung vereinbart.

GR 1063 — 25. August 1964: Die Eheleute Detlef Staack, Kaufmann, Darmstadt, und Ingeborg, geb. Mayer, daselbst, haben durch Vertrag vom 4. Juli 1964 Gütertrennung vereinbart.

GR 1064 — 25. August 1964: Die Eheleute Heinz Stahl, Elektriker, Pfungstadt, und Ilse, geb. Wintersdorf, daselbst, haben durch Vertrag vom 28. Juli 1964 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1065 — 25. August 1964: Die Eheleute Wilhelm Weber, Bäckermeister, Darmstadt-Eberstadt, und Anna, geb. Kunz, daselbst, haben durch Vertrag vom 21. Juli 1964 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1066 — 26. August 1964: Die Eheleute Paul Gasz, Friseurmeister, Griesheim bei Darmstadt, und Elfriede, geb. Kief, daselbst, haben durch Vertrag vom 24. Juli 1964 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 10. 9. 1964 **Amtsgericht**

2657

GR 460: Elektromechaniker Johann Wilhelm Jordan und Adelinde geb. Hohn, Gersfeld.

Durch notariellen Vertrag vom 25. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6412 Gersfeld, 16. 9. 1964

**Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld**

2658

Neueintragung

GR 718 — 15. September 1964: Karl Heinrich Textor, Schreinermeister in Marburg, Liebigstraße 12, und Dorothea (Dora Thea), geb. Pohlmann, daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 3. August 1964 ist unter Ausschluß der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 15. 9. 1964

Amtsgericht

2659

GR 277: Elektroarbeiter Josef Hermann Kratz, geb. 9. 10. 1931, und Ehefrau Herta Kratz, geb. Langer, geb. 17. 4. 1930, in Oberaula, Krs. Ziegenhain.

Durch Vertrag vom 4. Juli 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 10. September 1964.

6435 Oberaula, 14. 9. 1964

**Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula**

2660**Eintragung**

5 GR 517: Eheleute Kaufmann Wolfgang Heger, und Ingrid, geb. Neu, in Hermannstein.

Durch notariellen Vertrag vom 21. August 1964 — Urk.-Rolle Nr. 633 des Notars Dr. Lattermann in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 11. 9. 1964

Amtsgericht

2661 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 89 — 17. August 1964: Flugsportclub Michelbacher Hütte, Michelbach (Nassau).

6208 Bad Schwalbach, 14. 9. 1964

Amtsgericht

2662

VR 137 — 2. 9. 1964: „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“. Sitz: Biedenkopf (Lahn).

356 Biedenkopf, 14. 9. 1964

Amtsgericht

2663

VR 588 — 19. August 1964: Landesverband Hessen für den Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandel e. V. Sitz: Darmstadt.

VR 589 — 25. August 1964: Verband der Fernsprechteilnehmer. Sitz: Darmstadt.

61 Darmstadt, 10. 9. 1964

Amtsgericht

2664

VR 35 — In das Vereinsregister wurde heute eingetragen:

Turn- und Sportverein 1910 Lauter e. V. mit dem Sitz in Lauter (Krs. Gießen).

Die Satzung ist am 20. 6. 1964 errichtet worden.

1. Vorsitzender Heinrich Peter, 2. Vorsitzender Hans Viehl, beide wohnhaft in Lauter (Krs. Gießen).

631 Grünberg (Hessen), 4. 9. 1964

Amtsgericht

2665**Neueintragung**

VR 20: Deutsche Bamfolin Forschungsgemeinschaft, eingetragener Verein, Homberg (Kreis Alsfeld).

Die Satzung ist am 13. und 21. August 1964 errichtet.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden oder dem

stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Geschäftsführer vertreten.

6313 Homberg (Krs. Alsfeld), 4. 9. 1964

Amtsgericht

2666 Vergleiche — Konkurse

61 N 20/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters der Fa. Högel KG, Kleiderfabrik, Darmstadt, Holzhofallee 35 — Herrn Rudolf Höge, Darmstadt, Steubenplatz 2 — wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Verwaltungs ist auf 350,— DM festgesetzt.

61 Darmstadt, 8. 9. 1964

Amtsgericht — Abt. 61

2667

61 N 32/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hobeg GmbH, Holzbearbeitungswerkstätten in Darmstadt-Eberstadt, ist Schlußtermin bestimmt auf Dienstag, den 20. Oktober 1964 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, II. Stock, Zimmer Nr. 607 mit folgender Tagesordnung:

a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,

c) Beschlußfassung über die nicht vertretbaren Vermögensgegenstände und

d) Anhörung der Gläubigerversammlung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

61 Darmstadt, 8. 9. 1964

Amtsgericht, Abtl. 61

2668**Beschluß**

N 464: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Lorenz Dietz, Inhabers der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Lorenz Dietz, Wirkwaren, in Dieburg, Frankfurter Straße 105, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 26. Oktober 1964 um 10 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 7, bestimmt.

611 Dieburg, 16. 9. 1964

Amtsgericht

2669**Beschluß**

81 N 110/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 7. 1963 in Königstein verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main), Eschenheimer Anlage 31a, wohnhaft gewesenen Handelsvertreters Jakob Fey, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 6. November 1964 um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2000 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 24.20 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 17. 9. 1964

Amtsgericht — Abt. 81

2670**Beschluß**

81 N 309 63: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. Juli 1963 verstorbenen Adolf Frank, Alleininhaber der Schuhfabrik Adolf Frank, Dortelweil, zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main)-Eschersheim, Am Kirchberg 2, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 9. Oktober 1964, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 16. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

2671**Bekanntmachung**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Stella-Film GmbH & Co., Film-Verleih, Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 73, findet Schlußverteilung statt.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt 37 949,06 DM. Die Summe der nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt 616 827,48 DM.

Es ist ein Massebestand von 21 735,50 DM vorhanden.

6 Frankfurt (Main), 21. 9. 1964

**Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt E. Gerhardt**

2672

81 N 267/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Bau-Putz-GmbH, Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstraße 124, wird heute, am 15. September 1964 um 14.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Jürgen Moog, Frankfurt (Main), Eckenheimer Landstraße 38, Tel.: 55 62 01.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 10. 1964 zweifach schriftlich. Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 16. Oktober 1964 um 11 Uhr, Prüfungstermin: 6. November 1964 um 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Oktober 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 15. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

2673**Beschluß**

81 N 177 63: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Friedrich Wilhelm Appel GmbH, Frankfurt (Main)-Berkersheim, Obergasse 3, mit Ladengeschäft Frankfurt (Main), Langstraße 22, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 10. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

2674**Beschluß**

81 N 155/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Heinrich Lieser GmbH, Frankfurt am Main, Rheinstraße 29, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 14. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

2675**Beschluß**

81 N 205/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Regie-Vertriebsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Miquelallee 5, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Verwalter sind festgesetzt: Vergütung 500,— DM, Auslagen 70,50 DM.

6 Frankfurt (Main), 11. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

2676

81 N 305/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Italtexil Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (M.), Eysseneckstraße 36, wird heute, am 15. 9. 1964 um 14.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. J. Dillmann, Frankfurt (M.), Berliner Str. Nr. 42, Tel.: 28 18 82.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 10. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 23. Oktober 1964 um 11.30 Uhr, Prüfungstermin: 13. November 1964 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Oktober 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 15. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

2677

81 N 293/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Israel Wurman (Wurmann), Frankfurt (Main), Höhenstraße 16—18, wird heute, am 15. September 1964 um 14.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaß, Frankfurt (Main), Rennbahnstraße 6, Tel.: 87 33 57, 87 22 28.

Konkursforderungen sind bis zum 14. 10. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 18. Oktober 1964 um 10.15 Uhr, Prüfungstermin: 6. November 1964 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. Oktober 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 15. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

2678

81 N 276/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Jean Haensel GmbH, Frankfurt (Main), Ulmenstraße 22, wird heute, am 14. September 1964 um 15.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Adalbertstraße 13, Telefon: 77 73 41.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 10. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 23. Oktober 1964 um 10.40 Uhr, Prüfungstermin: 6. November 1964 um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Oktober 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 15. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

2679

81 N 280/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Emil Voss, Bishofsheim, Fechenheimer Weg 16, Inhaber des Schuhgeschäfts Patria in Frankfurt-Fechenheim, Alt Fechenheim 121, wird heute, am 11. Sept. 1964, um 14 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt/Main, Bergerstr. 98, Tel.: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 10. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 9. Okt. 1964, um 10.15 Uhr, Prüfungstermin: 23. Okt. 1964, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Oktober 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 14. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

2680

2 N 4/64 — Konkursverfahren: Das am 13. Juli 1964 über das Vermögen der Firma Josef Kaufmann in Mz.-Gustavsburg, Darmstädter Landstraße 22—24, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

608 Groß-Gerau, 10. 9. 1964

Amtsgericht

2681

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 8. 2. 1960 verstorbenen Rentners Gerhard Simon, Dillenburg, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 1884,35 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Ver-

gütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 67,18 DM bevorrechtigte und 6265,69 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Dillenburg auf.

6348 Herborn (Dillkreis), 18. 9. 1964

Der Konkursverwalter
J. Wienecke, Rechtsanwalt**2682**

50 N 20/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Waldemar Follmann Nachf., Kassel, Untere Königsstraße 83 und Kirchweg 48, Groß- und Einzelhandel mit Öfen, Herden und Haushaltswaren, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 5. November 1964, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 17. 9. 1964

Amtsgericht

2683**Beschluß**

5 N 19/64: Konkursverfahren der Firma Josef Bauer, Apparate- und Tankbau, Kommanditgesellschaft, 6079 Sprendlingen, Benzstraße 51.

1. Der Gläubigerausschuß wird auf fünf Mitglieder erweitert.

2. Die bisherigen Mitglieder 1. Rechtsanwalt Röder, Frankfurt (Main), Schillerstraße 4, 2. Rechtsanwalt Haischmann, Sprendlingen, Hauptstr. 66, 3. Dipl.-Volkswirt Günter Gering, Frankfurt (Main), Habsburger Allee, werden auf ihren Antrag entlassen.

3. Zu Gläubigerausschußmitgliedern werden neu bestellt: 1. Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt und den Landkreis Offenbach, Offenbach, 2. Volksbank „Dreieich“ eGmbH, Sprendlingen, 3. Firma Klöckner Eisenhandel GmbH, Mannheim, 4. Ing. VDI Wilhelm Schneider, Neu-Isenburg.

607 Langen, 10. 9. 1964

Amtsgericht

2684 Bekanntmachung

N 4/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Edgar Meyer, Inhaber der Firma Georg Meyer OHG, Altenstadt/H., findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — Ortenberg (Az.: N 4/54) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 75 204,61 DM. Es ist ein Massebestand von 15 081,09 DM vorhanden.

6478 Nidda (Oberhessen), 18. 9. 1964

Der Konkursverwalter
Budde
Rechtsanwalt**2685**

7 N 36—37/57 — Konkursverfahren: Die am 30. April 1957 über das Vermögen a) der Firma Joachim Schütz & Co. K.G,

Optik-Großhandlung, Neu-Isenburg, Offenbacher Straße 59; b) des Kaufmanns Joachim Schütz, Wetzlar (Lahn), Werther Straße 15, eröffneten Konkursverfahren werden nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 21. 9. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

2686

7 N 67/60 — Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Ottokar Bartik, Offenbach (Main), Willemerstraße 14, früherer Inhaber der Radio-Bartik in Offenbach (Main), Frankfurter Straße 49, wird nachträglicher Prüfungstermin anberaumt auf Mittwoch, den 14. Oktober 1964 um 8.45 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 34.

605 Offenbach (Main), 10. 9. 1964

Amtsgericht — Abt. 7

2687

Beschluß

62 N 28/61: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kurt Reimann in Wiesbaden, Georg-August-Str. 10, Inhaber der Firma Automaten-Vertrieb Wiesbaden in Wiesbaden, Adelheidstraße 62, wird aufgehoben, nachdem der Zwangsvergleich vom 21. August 1964 durch den im Termin vom 21. August 1964 verkündeten Beschluß rechtskräftig bestätigt worden ist.

62 Wiesbaden, 14. 9. 1964 Amtsgericht

2688

62 N 62/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Buchhändlers Julius Goedecke, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — in Wiesbaden (Az. 62 N 62/60) — niedergelegt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 18 342,87 DM, es ist ein Kassenbestand von 932,20 DM verfügbar.

62 Wiesbaden, 14. 9. 1964

Der Konkursverwalter
Dr. Otto Eberler
Rechtsanwalt

2689

62 N 40/63 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Valentin Kropp, Installation, Wiesbaden, Westendstraße 42, wird heute, am 14. September 1964, um 10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Volkswirt Kurt Bormann in Wiesbaden, Geisbergstraße 28.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 15. Oktober 1964.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 19. Oktober 1964, um 9 Uhr, Zimmer 249.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Oktober 1964.

62 Wiesbaden, 14. 9. 1964 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2690

4 K 19/64: Die im Grundbuch von Heppenheim eingetragenen Grundstücke,

I. Band 50, Blatt 3721

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 23, Flurstück 15, Ackerland, Im Rittersbruch, 25,12 Ar,

Nr. 3, Flur 47, Flurstück 47, Ackerland (Obstbaumstück), Im jähnen Eckweg, 8,88 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 47, Flurstück 62, Ackerland (Obstbaumstück), Im jähnen Eckweg, 3,75 Ar,

Nr. 6, Flur 49, Flurstück 216, Ackerland (Obstbaumstück), Im jähnen Eckweg, 3,94 Ar,

Nr. 7, Flur 50, Flurstück 249, Ackerland (Weingarten), Im Vorderberg, 12,50 Ar,

II. Band 83, Blatt 4869

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 47, Flurstück 65, Ackerland (Obststräucher), Im jähnen Eckweg, 8,75 Ar,

sollen am 20. November 1964, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu I. und II.: Gastwirt Martin Mischler und seine Ehefrau Anna Elisabeth, geb. Jakob, beide in Heppenheim (Bergstr.), je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 17. 9. 1964 Amtsgericht

2691

K 1/56: Das im Grundbuch von Bonbaden, Band 48, Blatt 646, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Bonbaden, Flur 14, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 59, Größe 5,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. November 1964 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. und 23. 6. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Alfred Liebold und Anneliese Liebold geb. Schupp in Bonbaden zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 18. 9. 1964 Amtsgericht

2692

4 K 5/64: Das im Grundbuch von Klein-Hausen, Band 24, Blatt 1325, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Klein-Hausen, Flur 1, Flurstück 639 10, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstr. 2, Größe 6,58 Ar,

soll am 28. Oktober 1964, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Februar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Monteur Alois Worschech in Einhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 15. 9. 1964 Amtsgericht

2693

8 K 5/64: Das im Grundbuch von Wissenbach (Dillkreis), Band 6, Blatt 215 A eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Wissenbach, Flur 15, Flurstück 127 2, Hof- und Gebäudefläche, Sahnwies, 13,65 Ar,

soll am 23. Dez. 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ziegeleiarbeiter Willi Weg in Wissenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 928,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 8. 9. 1964 Amtsgericht

2694

Beschluß

6 K 6/64: Die im Grundbuch von Germerode, Band 40, Blatt 1354, eingetragenen Grundstücke — Gemarkung Germerode —

lfd. Nr. 37, Flur 8, Flurst. 2, Wiese, Beim Bäumchen, 14,09 Ar,

lfd. Nr. 45, Flur 3, Flurst. 57/1, Ackerland, Vorm Kasch, 22,73 Ar,

Ifd. Nr. 46, Flur 7, Flurst. 91/1, Ackerland, In der Schlöre, 51,13 Ar.

Ifd. Nr. 50, Flur 5, Flurst. 28, Ackerland, Auf dem langen Berge, 30,23 Ar.

Ifd. Nr. 51, Flur 14, Flurst. 226/79, Ackerland, Am Rasenwege, 31,59 Ar.

Ifd. Nr. 52, Flur 19, Flurst. 25, Wiese, Im Hermannstal, 25,68 Ar.

Ifd. Nr. 55, Flur 18, Flurst. 63/5, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse Nr. 2, Größe 11,72 Ar.

sollen am Donnerstag, 3. Dezember 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Eschwege, Bahnhofstr. Nr. 30, Zimmer Nr. 109, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Eduard Linker, Germerode, Kirchgasse 2.

Von der Versteigerung ausgenommen ist der Schlepper „Deutz“ D 30, 28 PS, Fahrgestell-Nr. 7476/557, pol. Kennzeichen ESW — T 501, Kfz-Brief-Nr. 22 687 655.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 450,— DM, 500,— DM, 2300,— DM, 1300,— DM, 1500,— DM, 800,— DM und 27 300,— DM, zusammen 34 150,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 8. 9. 1964

Amtsgericht

2695

Beschluß

K 2/64: Das im Grundbuch von Besse Blatt 1171 eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Besse, Flur 4, Flurstück 104/3, Lieg.-B. 869, Hof- und Gebäudefläche, Der Lotzenrain, 13,99 Ar, soll am 13. 11. 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Herbert Fleißner in Kassel.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 16. 9. 1964

Amtsgericht

2696

84 K 11/64: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 13, Band VIII, Blatt 390, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 153, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Musikantenweg 4, Größe 4,73 Ar,

am 17. November 1964 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Fritz Scheindlin-

ger, Brüssel, b) Kaufmann Isaak Scheindlinger, Brüssel, c) Frau Elle Troshane geb. Weinstein, Staten Island, N. Y., USA, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 118 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 24. 7. 1964

Amtsgericht, Abt. 84

2697

Beschluß

K 3/64: Das im Grundbuch von Lützel-Wiebelsbach, Band 12, Blatt 594, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 328/7, Hof- und Gebäudefläche, Oberm Ort, 5,80 Ar, soll am Dienstag, dem 19. 1. 1965 um 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude Höchst (Odw.), Schulstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Fabrikarbeiter Erich Kaffenberger, Lützel-Wiebelsbach und b) seine Ehefrau Marie Magdalene geb. Balonier, daselbst zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG unter Zugrundelegung der ortserichtlichen Schätzung auf 70 000 Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6128 Höchst (Odenwald), 14. 9. 1964

Amtsgericht

2698

Beschluß

K 6/64: Das im Grundbuch von Raboldshausen, Band 19, Blatt 236, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Raboldshausen, Flur 12, Flurstück 42/1, Grünland, Im Eisenberg, 20,76 Ar, Gebüsch 28,44 Ar, zus. 49,20 Ar,

soll am 1. Dezember 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg, Bez. Kassel, Obertostraße 9, — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Kurt Ditzel, Bad Hersfeld, Alsfelder Straße 13, jetzt wohnhaft in Biblis (Hessen), Freiherr-v.-Stein-Straße 6.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 10. 9. 1964

Amtsgericht

2699

5 K 7/64: Die im Grundbuch von Gusternhain (Dillkr.), Band 16, Blatt 544, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Gusternhain, Flur 2, Flurstück 141,

Nr. 2, Gemarkung Gusternhain, Flur 2, Flurstück 190,

Nr. 3, Gemarkung Gusternhain, Flur 5, Flurstück 59,

sollen am 23. November 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer Kraftfahrer Reinhard Michel in Gusternhain.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 16. 9. 1964

Amtsgericht

2700

5 K 13/64: Zwecks Aufhebung der Erbgemeinschaft soll das in Kirchhain belegene, im Grundbuche von Kirchhain, Band 58, Blatt 1987, eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück, am Donnerstag, dem 26. November 1964, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

Ifd. Nr. 1, Flur 10, Flst. 56, Gartenland im Riedeboden, 1,96 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 3. Juli 1964 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Händler Josef Israel Abt in Kirchhain und dessen Tochter die Ehefrau Toni Sara Rudolph, geb. Abt, in Frankfurt (Main) in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 30. 7. 1964 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 1764,— DM (i. W. eintausend-siebenhundertvierundsechzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 8. 9. 1964

Amtsgericht

2701

K 7/64: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Dorf-Erbach, Band III, Blatt 84, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Dorf-Erbach, Flur II, Flurstück 204/28, Ackerland, Die Schmittwiese, 5,66 Ar,

Gemarkung Dorf-Erbach, Flur II, Flurstück 1/5, Ackerland, Im Grässig, 8,35 Ar,

Gemarkung Dorf-Erbach, Flur II, Flurstück 204/24, Ackerland, Die Schmittwiese, 18,15 Ar,

Gemarkung Dorf-Erbach, Flur II, Flurstück 199/1, Hof- und Gebäudefläche, Dreiseentalstraße, 12,02 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 3. Dezember 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Str. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Georg Peter Wind und Kinder Michael, Kätha, Anna, Heinz, Gertrud, Manfred und Helga Wind zu Dorf-Erbach, Gesamtgut der Erbgemeinschaft.

Der Wert der ideellen Grundstückshälften ist festgesetzt auf: 8143,— DM.

Der Beschluß über die Festsetzung des Grundstückswertes ist binnen 2 Wochen nach Zustellung anfechtbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 14. 9. 1964 **Amtsgericht**

2702

7 K 41/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 52, Blatt 2224, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (24. 9. 1963) auf die Namen a) Elektromonteur Hans Wagner in Steinheim, jetzt Groß-Auheim, b) Elisabeth Wagner, geb. Schildger, in Steinheim, zu a) und b) als Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur I Nr. 24/9, LB 1211, Hof- und Gebäudefläche Vorstadt 41, Größe 2,19 Ar,

am Mittwoch, dem 11. November 1964, um 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. V ZVG festgesetzt auf 39 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 21. 8. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

2703

Beschluß

K 5/64: Die nachstehend angegebene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Reinheim, Bezirk Zeilhard, Band 10, Blatt 560, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeilhard, Flur 1, Flurstück 116, Hof- und Gebäudefläche, Auf der roten Hohl, 7,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Nov. 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Darmstädter Straße Nr. 2 — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 10. März 1964 war der Handelsvertreter Willi Eugen Götz, wohnhaft in Zeilhard, zur Zeit in Griesheim, Groß-Gerauer Str. 4.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 21 440,— DM festgesetzt.

Bieter müssen im Termin unter Umständen Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6101 Reinheim (Odenwald), 17. 9. 1964

Amtsgericht

2704

Beschluß

K 4/63: Das im Grundbuch von Reinheim, Bezirk Zeilhard, Band 10, Blatt 560, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeilhard, Flur 1, Flurstück 116, Hof- und Gebäudefläche, Auf der roten Hohl, 7,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Nov. 1964,

um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Darmstädter Straße Nr. 2 — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1963 waren 1. Handelsvertreter Willi Eugen Götz, wohnhaft in Zeilhard, zur Zeit in Griesheim, Groß-Gerauer Str. 4 und 2. dessen Ehefrau Hedwig Götz, Zeilhard, Hauptstr. 4, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 42 880,— DM festgesetzt.

Bieter müssen im Termin unter Umständen Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6101 Reinheim (Odenwald), 18. 9. 1964

Amtsgericht

2705

Beschluß

K 7/64: Die im Grundbuch von Hainhausen, Band 21, Blatt 940, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Fl. 3, Flst. 37, Grünland auf dem Brühl, 13,88 Ar, und

lfd. Nr. 2, Fl. 3, Flst. 524, Ackerland Grünland, Auf die Olben, 24,98 Ar,

sollen am 30. 11. 1964, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastr. Nr. 1, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Frieda Klara Böhler, geb. Streckert, Hainhausen — zu $\frac{1}{2}$ —, 2. Georg August Neff, Fabrikant in Hainhausen — zu $\frac{1}{4}$ —, 3. dessen Ehefrau Margarete Neff, geb. Sattler, daselbst — zu $\frac{1}{4}$ —.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt zu 1. auf 6940,— DM und zu 2. auf 12 490,— DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 2. 9. 1964 **Amtsgericht**

2706

Beschluß

61 K 16/64: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 227, Blatt 3406, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 64, Flurstück 1092/16, Hof- und Gebäudefläche, Eltviller Straße 4, Größe 4,33 Ar,

soll am 30. November 1964 um 9.15 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Mathias Nipken und b) Ilse Nipken, geb. Törner, zu a) und b) in Wiesbaden, Forststraße 6, zu je $\frac{1}{2}$ Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 15. 9. 1964 **Amtsgericht**

2707

Beschluß

61 K 13 64: Das im Grundbuch vom Wiesbaden-Innen, Band 254, Blatt 3813, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 133, Flurstück 70, Hof- und Gebäudefläche, Nettelbeckstraße 15, Größe 6,46 Ar,

soll am 30. November 1964 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Mathias Nipken und b) Ilse Nipken geb. Törner, zu a) und b) in Wiesbaden, Forststraße 6, zu je $\frac{1}{2}$ Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 15. 9. 1964

Amtsgericht

2708

K 12/63: Die im Grundbuch vom Unter-Schönmattenweg, Band 3, Blatt 219, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 6, Gemarkung Unter-Schönmattenweg, Flur 1, Flurstück 414/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 42, Größe 1,63 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Unter-Schönmattenweg, Flur 1, Flurstück 424/1, Hof und Gebäudefläche, zu Hauptstraße 42, Größe 1,84 Ar,

sollen am 9. Dezember 1964 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Ludwigstraße 32, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Dezember 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kurt Hoffmeyer in Unter-Schönmattenweg, b) dessen Ehefrau Alma geborene Schweitzer, daselbst, Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) Grundstück Flur 1, Nr. 414 1: 11 320,— DM, b) Grundstück Flur 1, Nr. 424 1: 3880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 8. 9. 1964

Amtsgericht

Anzeigenschluß

jeden Montag um

14 Uhr

für die am darauffolgenden

Montag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger

Andere Behörden und Körperschaften

2709

Bildung des Zweckverbandes „Schulverband Dreieich, Krs. Offenbach“ und Feststellung der Verbandssatzung.

Beschluss

Nachdem die Stadt Dreieichenhain und die Gemeinde Götzenhain sich über die Verbandssatzung geeinigt und erklärt haben, daß sie auf dieser Grundlage dem Zweckverband beitreten, beschließen sie hiermit die Bildung des Zweckverbandes „Schulverband Dreieich, Krs. Offenbach“ und stelle die Verbandssatzung wie folgt fest:

Satzung

des Schulverbandes „Dreieich“, Krs. Offenbach.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieichenhain und die Gemeindevertretung der Gemeinde Götzenhain haben auf Grund von § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) beschlossen, daß ein Schulverband gebildet werden soll. Sie haben sich über folgende Satzung geeinigt:

§ 1

(1) Die Stadt Dreieichenhain und die Gemeinde Götzenhain, Krs. Offenbach, bilden gemäß § 12 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) einen Schulverband.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(3) Der Schulverband ist Träger der Grundschulen und Hauptschulen in Dreieichenhain und Götzenhain sowie der Förderstufe und eines Realschulzuges an der Ludwig-Erk-Schule in Dreieichenhain.

(4) Der Schulverband hat den Namen „Schulverband Dreieich, Krs. Offenbach“ und führt ein Dienstsiegel. Sein Sitz ist in Dreieichenhain.

(5) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, finden zunächst die Hessische Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und ergehenden Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsversammlung, an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorstand und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsteher tritt.

§ 2

(1) Die Verbandsmitglieder übertragen unter Anrechnung auf ihre Leistungen gemäß § 15 auf den Schulverband die erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen, soweit sie darüber verfügen können.

(2) Der Wert der eingebrachten Sachen wird durch Beschluß der Verbandsversammlung verbindlich festgestellt; der Beschluß bedarf einer Mehrheit gemäß § 7 Abs. (2) S. 1.

§ 3

(1) Organe des Schulverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorstand.

(2) Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes bei der Beaufsichtigung und Verwaltung der in § 1 Abs. 3 näher bezeichneten Schulformen bilden die Verbandsglieder außerdem eine gemeinsame Schuldeputation.

(3) In den Verbandsgemeinden werden keine örtlichen Schuldeputationen gebildet. Die bisherigen Schuldeputationen entfallen.

§ 4

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Verbandsglieder. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden gemäß § 55 der Hessischen Gemeindeordnung von der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung der Verbandsglieder aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Stadt Dreieichenhain entsendet 5 Vertreter, die Gemeinde Götzenhain ebenfalls 5 Vertreter. Für den Fall vorübergehender Verhinderung ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(4) Die Verbandsglieder können den von ihnen bestellten Mitgliedern der Verbandsversammlung verbindliche Weisungen für die Beschlußfassung, insbesondere für Abstimmungen und Wahlen, erteilen.

§ 5

(1) Die Wahlperiode der zur Verbandsversammlung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen zu erfolgen. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung aus der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung, die ihn gewählt hat, aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Sein Nachfolger ist innerhalb von zwei Monaten durch das zuständige Gremium zu wählen.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung können ihr Amt auch durch Abberufung verlieren. Zur Abberufung ist das Verbandsmitglied, welches das Mitglied bestellt hat, nur befugt, wenn das Mitglied einer ihm erteilten Weisung (§ 4 Abs. (3)) zuwidergehandelt hat. Die Abberufung wird durch Zustellung einer schriftlichen Anzeige an das Mitglied und den Verbandsvorsteher wirksam.

§ 6

(1) Die Verbandsversammlung muß wenigstens einmal im Jahre zusammentreten. Bezüglich der Ladungsfristen gelten die jeweiligen Bestimmungen für die Gemeindevertretungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein und leitet sie. Die erste Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Landrat des Landkreises Offenbach einberufen.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung aus inner Mitte für die Dauer der Wanzzeit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Ein Vertreter der Gemeinde, die den Verbandsvorsteher stellt, kann nicht Vorsitzender der Verbandsversammlung werden. Ein Vertreter der Gemeinde, die den Verbandsvorsteher stellt, ist als Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen.

(4) Zu Beginn jeder Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder der Verbandsversammlung oder ihrer Stellvertreter aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 7

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten. Sie kann die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Die Wahl des Verbandsvorstehers,
2. die Wahl der Beisitzer des Verbandsvorstandes,
3. die Errichtung von Satzungen und ihre Änderungen,
4. den Erlaß der Haushaltsatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
5. die Festsetzung der Verbandsumlage,
6. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Verbandsvorstand,
7. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Schließung sowie die Verlegung der Schule,
8. die zweckentfremdende Verwendung von Lehrerdienstwohnungen,
9. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken gewidmet ist,
10. die Aufnahme neuer Mitglieder,
11. die Auflösung des Schulverbandes und die Vermögensauseinandersetzung,
12. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den in Nr. 8 genannten wirtschaftlich gleichkommen,
13. die Abberufung der Vorstandsmitglieder.

(2) Beschlüsse zu Abs. (1) Ziff. 3–7, 9, 11–13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Für einen Beschluß über die Aufnahme neuer Mitglieder (Abs. 1 Ziff. 10) und die Änderung des Verbandszweckes (§ 1 Abs. (3) der Satzung) ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 8

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Gegenstand Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung festzuhalten.

(2) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung sind der Niederschrift beizufügen. Sie brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhaltes in der Niederschrift aufgeführt sind.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei weiteren von der Verbandsversammlung zu stimmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung aus der Stadt Dreieichenhain und der Gemeinde Götzenhain zu unterzeichnen.

§ 9

(1) Der Verbandsvorstand wird von dem Verbandsvorsteher, dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers sowie je 2 Beisitzern aus der Stadt Dreieichenhain und der Gemeinde Götzenhain gebildet. Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1 einen Bürgermeister der Verbandsgemeinden zum Verbandsvorsteher. Der Bürgermeister der anderen Verbandsgemeinde ist sein Stellvertreter. Als Beisitzer im Verbandsvorstand können nur Beigeordnete der Verbandsgemeinden gewählt werden. §§ 65–77 der Hessischen Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstandes aus dem Gemeindevorstand eines Verbandsmitgliedes aus, so erlischt seine Mitgliedschaft im Verbandsvorstand.

§ 10

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Schulverband nach außen.

(2) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes unterzeichnet und mit dem Siegel des Schulverbandes versehen sind. Bei der Unterzeichnung hat je ein Vorstandsmitglied beider Verbandsgemeinden mitzuwirken.

§ 11

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Verbandsversammlung, soweit sie nicht dieser selbst oder der gemeinsamen Schuldeputation vorbehalten sind.

(2) Er kann sich hierbei der Verwaltungskräfte und Verwaltungseinrichtungen von Verbandsmitgliedern bedienen. Der Verband hat die entsprechenden Kosten dem jeweiligen Verbandsmitglied zu erstatten.

(3) Für die Verwaltung des Vermögens und der Schulden sowie für das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und noch ergehenden Ausführungsvorschriften entsprechend.

(4) Für die Befugnis des Vorstandes und des Verbandsvorstehers, Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes zu widersprechen, sowie für die Rechtsbehelfe der Versammlung und des Vorstandes gelten §§ 63, 74 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(5) Beschlüssen, die durch Zuwiderhandlungen gegen erteilte Weisungen (§ 4 Abs. (3)) zustande gekommen sind, ist zu widersprechen.

§ 12

Der Vorstand, sein Stellvertreter und der Kassenverwalter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Versammlung jeweils für ein Rechnungsjahr festsetzt.

§ 13

Die Aufgaben und Befugnisse der gemeinsamen Schuldeputation ergeben sich aus § 44 des Schulverwaltungsgesetzes. Der Deputation gehören an:

1. Die Bürgermeister der Verbandsglieder,
2. zwei Gemeindevertreter der Gemeinde Götzenhain und 2 Stadtverordnete der Stadt Dreieichenhain auf Vorschlag der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung,
3. vier Erziehungsberechtigte auf Vorschlag der Schulleiterbeiräte,
4. zwei Vertreter der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, auf deren Vorschlag,
5. die Schulleiter,
6. zwei weitere Lehrer auf Vorschlag der Lehrerkollegien.

Die in Ziff. 2, 3, 4 und 6 genannten Deputationsmitglieder werden von der Versammlung gewählt.

§ 14

(1) Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das kommende Rechnungsjahr sind in einem Haushaltsplan festzulegen.

(2) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dez. eines jeden Kalenderjahres.

(3) Für die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Verwaltung des Vermögens und der Schulden sowie des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die dazu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

§ 15

(1) Die zum Bau, zur Erweiterung und zur Einrichtung der Verbandsschulen erforderlichen Mittel werden — nach Abzug der Beihilfen — von den Verbandsgliedern nach dem Verhältnis der am 15. 5. des vorhergehenden Rechnungsjahres bestehenden Schülerzahl erhoben.

(2) Die zu erbringende Umlage der einzelnen Verbandsglieder ist durch besonderen Beschluß der Versammlung (§ 7 Abs. (1) Ziff. 3 der Satzung) festzustellen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die für die Verbandsglieder zuständige untere Aufsichtsbehörde.

§ 16

(1) Die zur Unterhaltung und Verwaltung, sowie zur laufenden Ergänzung der Einrichtung und der Lehrmittel der Verbandsschule erforderlichen Gelder werden durch Umlage von den Verbandsgliedern erhoben. Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Verbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen.

(2) Sie wird von den Verbandsgliedern nach dem Verhältnis der am 15. Mai des vorhergehenden Rechnungsjahres bestehenden Schülerzahl erhoben. (§ 15 Abs. (3)) gilt entsprechend.

§ 17

(1) Über die Auflösung des Schulverbandes beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Will ein Verbandsglied aus dem Schulverband ausscheiden, so hat es diese Absicht dem Schulverband durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Das Ausscheiden ist erst zum Schlusse des auf die Anzeige folgenden Rechnungsjahres möglich.

§ 18

(1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes wird das Verbandsvermögen nach Rückübertragung oder Wertersatzung der eingebrachten Grundstücke und Einrichtungen auf die Verbandsglieder

nach dem Verhältnis ihrer gemäß § 15 erbrachten Leistungen verteilt.
(2) Scheidet ein Verbandsglied aus, so erhält es Wertersatz. Für das übrige Verbandsvermögen bleibt der Schulverband Rechtsträger.

§ 19

Die Verbandssatzung und jede Änderung der Satzung werden durch den Vorstand im Staatsanzeiger öffentlich bekanntgemacht. Die sonstigen Bekanntmachungen des Schulverbandes werden in der Offenbach-Post veröffentlicht; für Bekanntmachungen, die keine Rechtswirkungen auslösen, genügt auch die Veröffentlichung nach dem jeweiligen Ortsrecht der Verbandsglieder.

§ 20

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrats des Landkreises Offenbach in Offenbach.

(2) Für die Rechtsverhältnisse des Schulverbandes gelten neben den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes.

§ 21

Über Streitigkeiten wegen der Auslegung von Satzungen entscheidet auf Antrag eines Verbandsgliedes die für die Verbandsglieder zuständige untere Aufsichtsbehörde.

§ 22

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

605 Offenbach (Main), den 1. Juli 1964

Der Landrat des Landkreises Offenbach
051 — 202 — 20 — 250
gez. Schmitt

2710

Bildung des „Schulverbandes Altmorschen“

Nachdem die Gemeinden Altmorschen, Neumorschen, Binsförth, Eubach, Heina, Konnefeld, Wichte — sämtlich Landkreis Melsungen — und Licherode, Landkreis Rotenburg, unter Anerkennung der vereinbarten Verbandssatzung gemäß § 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) rechtsverbindlich erklärt haben, daß sie auf dieser Grundlage dem „Schulverband Altmorschen“ beitreten wollen, habe ich gemäß § 11 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. m. § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) die Bildung des „Schulverbandes Altmorschen“ unter Feststellung der Verbandssatzung beschlossen.

Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Versammlung,
2. der Vorstand.

Die Versammlung besteht aus 15 Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon entfallen auf die Gemeinde Altmorschen 6, Neumorschen 3, sowie auf die Gemeinden Binsförth, Eubach, Heina, Konnefeld, Wichte und Licherode je 1 Vertreter.

Der Vorstand vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem Vorstandsvorsteher und 4 Beisitzern.

Die vollständige Verbandssatzung ist im Landratsamt in Melsungen zur Einsicht ausgelegt.

35 Kassel, 19. 8. 1964

Der Regierungspräsident
II/2 a Az.: 40 k Altmorschen

Vordrucke

zur

Gewerbeanmeldung A

Gewerbeummeldung B

Gewerbeabmeldung C

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R3-4 B 25-1601/61 StAnz. 5/1962 S 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dönndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50

10 Sätze = DM 13,50

25 Sätze = DM 29,50

50 Sätze = DM 48,—

100 Sätze = DM 80,—

250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 5 96 67

Postcheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

2711

Erster Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes Hallenbad Kreis Fritzlar-Homberg — Standort Borken — vom 23. Februar 1962.

Auf Grund Beschlusses der Verbandsversammlung vom 16. Juni 1964 wird folgender Erster Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes erlassen:

„§ 7 Abs. 5 der Verbandssatzung mit dem Wortlaut „Zu den Sitzungen des Vorstandes ist mit 3tägiger Frist die Aufsichtsbehörde einzuladen unter Angabe der Tagesordnungspunkte“ wird gestrichen.

Der bisherige § 7 Absatz 6 wird Absatz 5“.

3587 Borken (Bez. Kassel), 16. 6. 1964

Der Vorstand
Vogel
Vorsitzender

*

Feststellungsbeschuß

Gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 — RGBI. I S. 979 — wird vorstehender „Erster Nachtrag“ zur Satzung des Zweckverbandes „Hallenbad Kreis Fritzlar-Homberg — Standort Borken“ öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung des Zweckverbandes „Hallenbad Kreis Fritzlar-Homberg — Standort Borken“ ist im StAnz. 1962 S. 1004 veröffentlicht worden.

35 Kassel, 19. 8. 1964

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 u
Im Auftrag
gez. Sommer

2712

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Kleinsassen nach Fulda.

Der Überlandwerk Fulda AG in Fulda habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Kleinsassen nach Fulda über Armenhof—Margrethenhaun bis zum 31. 7. 1972 erteilt.

35 Kassel, 28. 8. 1964

Der Regierungspräsident
III/4 Az. 66 f 02-07 B

2713

Änderung der Satzung der Hessischen Landesbank-Girozentrale Frankfurt (Main)

Gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. e der Satzung der Hessischen Landesbank-Girozentrale — hat die Versammlung der Gewährträger beschlossen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 den § 13 Abs. 1 der Satzung wie folgt zu ändern:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Hessischen Ministerpräsidenten als Vorsitzendem, dem Verbandsvorsteher des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes als seinem ständigen Vertreter, sowie weiteren 18 Mitgliedern. Der Ministerpräsident kann den Minister der Finanzen als Vorsitzenden bestellen; die Bestellung kann zurückgenommen werden. Das Land und der Verband berufen im Benehmen miteinander je 9 Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Ministerpräsident wird im Verhinderungsfalle durch den Minister der Finanzen, der Verbandsvorsteher durch den stellvertretenden Verbandsvorsteher vertreten, in beiden Fällen jedoch nicht im Vorsitz.

6 Frankfurt (Main), 14. 9. 1964

Hessische Landesbank
— Girozentrale —

2714

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 15. 9. 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 281 260 — Frau Lona Bergmann, geb. Schneider, Kassel, Wilh.-Allee 7, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 15. 9. 1964

Stadtparkasse Kassel
Der Vorstand

2715

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 9. September 1964 sind die Sparkassenbücher Nr. 39 955, lautend auf Klaus Peter Buccoli und Nr. 32 637, lautend auf Line Buccoli, geb. Then, Hanau, Gartenstraße 6, für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau (Main), 9. 9. 1964

Stadtparkasse und Landesleihbank Hanau
Der Vorstand

2716

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 25. 8. 1964 sind die nachverzeichneten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Sparkassenbuch Nr. 9382 lt. auf Heinrich Dallwitz, Nidda;
2. Sparkassenbuch Nr. 7899 lt. auf Hans Reifschneider, Büdingen;
3. Sparkassenbuch Nr. 8260 lt. auf Ingeborg Beutel, geb. Föller, Büdingen;
4. Sparkassenbuch 9001 lt. auf August Schwarzhaupt, Büdingen;
5. Sparkassenbuch Nr. 9545 lt. auf Frieda Förmges, Kefenrod.

6478 Nidda, 27. 8. 64

Kreissparkasse des Landkreises Büdingen in Nidda
Der Vorstand

2717

Aufforderung: Herr Bahram Varza, Köln-Riehl, Amsterdamer Str. Nr. 96, hat die Kraftloserklärung seiner Sparkassenbücher Nr. 116 896 und 119 227 beantragt.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

3550 Marburg (Lahn), 10. 9. 1964

Sparkasse der Stadt Marburg
Der Vorstand

2718

Kraftloserklärung: Durch Beschlüsse vom 15. September 1964 sind die Sparkassenbücher Nr. 17-954 lautend auf Herrn Karl Joa, Kelkheim, Richard-Wagner-Straße 3 und Nr. 15-13191 lautend auf Frau Anna Claus, geb. Dorn, Ffm.-Fechenheim, Salmünsterer Straße 14, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 15. 9. 1964

Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

2719

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 16. September 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 50 358, lautend auf Fräulein Emille Stein, Nürnberg, Krugstr. 89, für kraftlos erklärt worden.

6450 Hanau (Main), 16. 9. 1964

Stadtparkasse und Landesleihbank Hanau
Der Vorstand

2720

Aufgebot von Sparkassenbüchern: Hauptstelle Friedberg (Hessen), Otto Jakobi, Rodheim v. d. H. Sp. 64 080.

Hauptzweigstelle B u t z b a c h. Heinrich Schrader, Hoch-Weisel, Sp. Nr. 45 065.

Die Inhaber der vorgehen. Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse vorzulegen widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern: Hauptstelle Friedberg (Hessen), Renate Kohlbrenner, Wölfersheim, Sp. 64 058; Rudi, Nikolaus Gröninger, Ockstadt, Sp. 54 118.

Hauptzweigstelle B a d V i l b e l, Konrad Moxter, Bad Vilbel, Sp. Nr. 30 657.

Hauptzweigstelle B a d N a u h e i m, Anna, Margarete Neutz, Bad Nauheim, Sp. 17 949, Anna, Margarete Neutz, Bad Nauheim, Sp. 18 935; Max Ronsheim, Santiago (Chile), Sp. 17 664.

636 Friedberg (Hessen), 17. 9. 1964 Kreissparkasse Friedberg (Hessen)

2721 Öffentliche Ausschreibung

WEILBURG: Die Arbeiten für den Tellausbau der Bundesstraße 54 in der Ortslage Niederhadamar, Krs. Limburg, km 1,800—2,350 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 3500 cbm Bodenmassen
 - 3500 t Frostschutzmaterial
 - 2500 t Schotterunterbau
 - 4000 qm bit. Tragschicht (150 kg/qm)
 - 4000 qm zwischenschichtige Asphaltbetondecke (100 + 70 kg/qm)
 - 1000 lfd. m Bordsteine mit Halbrinne
- sowie die einschl. Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 10. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg a. d. Lahn, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829 mit Angabe: „Tellausbau Ortslage Niederhadamar“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 9. 10. 1964 in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Weilburg a. d. Lahn (Zimmer 9).

Eröffnung: 20. Oktober 1964. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

629 Weilburg (Lahn), 18. 9. 1964

Hess. Straßenbauamt

2722

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3038 zwischen Georgenborn und der Stadtgrenze Wiesbaden von km 2,200 bis km 2,800 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

4500 cbm Erdabtrag, davon 4000 cbm Auftrag
1500 cbm Frostschutzkies
5000 qm Schotterunterbau
5800 qm bit. Fahrhanddecke
und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Arbeitstage, 5-Tage-Woche unter halbseitiger Sperrung.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 10. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6830, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der L 3037 zwischen Georgenborn und Stadtgrenze Wiesbaden“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 28. September 1964 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 48.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 23. Oktober 1964 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktagen.

62 Wiesbaden, 17. 9. 1964

Hessisches Straßenbauamt

2723

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3374 zwischen der L 3033 und Langenseifen von km 4,114 bis km 5,050 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

10 000 cbm Erd- und Fels- Auf- und -Abtrag
1 000 cbm Frostschutzkies

3 500 qm Schotterunterbau,
5 000 qm bit. Fahrhanddecke
und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 90 Arbeitstage, 5-Tage-Woche unter Vollsperrung.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. 10. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der Landesstraße 3374 zwischen der L 3033 und Langenseifen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 2. Oktober 1964 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 48.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 23. Oktober 1964 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktagen.

62 Wiesbaden, 17. 9. 1964

Hessisches Straßenbauamt

Langfristige Darlehen

für Beamte auf Lebenszeit

bis zu 20 000 DM und 6% Zinsen

bernd moll, Mainz, Schusterstraße 50, Ruf 3 32 50

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf^K WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf 2 32 36 und 2 08 70



Druck-, Schreib-, Rotaprint- und
Durchschlagpapiere
Kartei- und Aktendeckelkarton
Zeichen- und Transparentpapiere
feine Briefbogen
und Anzeigekarten

DRISLER & Co

6000 Frankfurt am Main-Hausen, Postfach 88

Telefon Sammel-Nr. 770006 · FS: 0413128

Alles fürs Büro - Möbel, Schreibmaschinen
Bürobedarf

A. Labrenz

F U L D A
Marktstraße 20
Telefon 2687

PAPIERHANDLUNG · BÜROBEDARF

Bequeme
Teilzahlung

Stempel · Buchstaben · Schilder
Orientierungstafeln m. auswechselb. Buchstaben
Ecco-Türrahmchen DRGM · Briefkastenanlagen

ECK M. Eck Nachfg. K.G. - Telefon 284947
Frankfurt am Main, Alte Rothofstrasse 8

Luxaflex

Jalousien
Sonnenblenden
Lichtdecken
Lichtkuppeln

Günter Bartels

Frankfurt (Main)
Am Schwalbenschwanz 28
Telefon 52 27 52

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,50. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 328; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa-Nr. 5 96 87. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 22 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4v. 1. 1. 1963. Umfang der Ausgabe 24 Seiten.

Hessische Gemeindeordnung und Hessische Landkreisordnung

i. d. F. vom 1. 7. 1960

Textausgabe mit Einleitung, Fundstellenhinweisen sowie getrennten und ausführlichen Stichwortverzeichnissen, herausgegeben von Amtsrat Gg. Wahl, Wiesbaden,

Format DIN A 5, Broschur 216 Seiten, Preis DM 7,60

Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter (§ 38 HGO) ist durch Gesetz vom 6. 5. 1964 (GVBl. S. 61) geändert worden.

In Gemeinden von 1501 bis zu 3000 Einwohnern und mit mehr als 5000 Einwohnern ist erstmals bei den Kommunalwahlen am 25. 1. 1964 ein Vertreter mehr als bisher zu wählen.

Diese und auch jede weitere Änderung können Sie selbst in der vorliegenden Ausgabe vermerken, denn der Benutzer hat neben dem Gesetzestext eine ganze Seite frei für Vermerke und Arbeitshinweise, die die tägliche Arbeit erleichtern sollen.

Gerade diese Blatteinlage hat sich in der Praxis ganz besonders bewährt.

Ihre Textausgabe der HGO und der HKO bleibt damit immer auf dem neuesten Stand.

DEUTSCHER FACHSCHRIFTEN-VERLAG,
Wiesbaden-Dotzheim, Postfach 13 007, Telefon 4 09 77.

Ihre Postleitzahl

geben Sie bitte in allen Zuschriften an den Staats-Anzeiger, insbesondere bei der Einsendung von Bekanntmachungen usw. an, damit die Zusendung der Veröffentlichungsbelege beschleunigt erfolgen kann.

Das neue Jahrbuch 1964/65

bringt auf 176 Seiten viele gute Tips für Steckenpferd- und Hobby-Freunde. Fordern Sie bitte das illustrierte Handbuch „Alles für Werken und Freizeit“ Schutzgebühr 1,50 DM. — An Schulen und Lehrpersonal kostenlos —



WERKEN UND FREIZEIT GMBH Abt. HS
Darmstadt, Ingelheimer Straße 13

Verkaufsstellen in:
Frankfurt/M., Münchener Straße 38 — Mainz/Rh., Aliceplatz 2-4,
Darmstadt, Wilhelminenstraße 33

In Zuschriften

an den Staats-Anzeiger

**Ihre Postleitzahl
nicht vergessen!**

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt

**auf alle Fälle
Hessen Quelle**
ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten

Staats-Anzeiger

Jahrgang 1963

mit Inhaltsverzeichnis
und in

Original-Einbanddecke
gebunden

zum Preise von DM 45,-
sofort lieferbar

Staats-Anzeiger

62 Wiesbaden

Wilhelmstraße 42
Tel. 59667

ELEKTRO-KERN ANLAGEN- UND GERATEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-,
Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT AM MAIN - NIED, Lotzstraße 28 · Rufnummer 31 3217

ROEDIGER Gegründet 1842 Hanau (Main)

Sämtliche Klärwerks-Installationen

Neuerung: Aufstellfertig vorfabrizierte Schlammfauungs-
Kleinanlagen für 3000 bis 10000 Einwohner-GW.

Gebrüder Sorg Holzbauwerke

Baracken-, Hallen-
und Fertighausbau

6391 Gemünden/Taunus

Kreis Usingen

Tel. Rod a. d. Weil 06083-341

od. 289

639 USINGEN/Ts. Tel. 06081-681

6292 WEILMONSTER/Ts.

Tel. 06472-247

Karl Dierkes

Wasserwerks- und Rohrnetzbau
Fernleitungen für Wasser, Gas, Öl

Wiesbaden, Mainzstraße 23

VERLEGUNG von

Akustikdecken jeder Art und Ausführung,
schalldämmenden Zwischenwände

und Vorsatzschalen,
Körperschallweiche Aufstellung von Maschinen
und Kesseln

— Lieferung von Dämmstoffen aller Art —

Ausführung-Lieferung-
Beratung

DÄMMTECHNIK

v. Flemming & Co. K. G.
FRANKFURT / M.-
Rödelheim

Graf-Vollrath-Weg · Tel. 782495

Geb. Schinkel OHG.

ELEKTROBAU HOCH- UND NIEDERSPANNUNGSANLAGEN

WIESBADEN Schalttafelbau

Wiesbaden-Erbenheim, Barbarossa Straße 1 · Fernruf 743 24

Dipl.-Ing. Rüd. Gail

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.

6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12 - RUF. 331412

PLANUNG - BERATUNG
FÜR

STADT - GEMEINDE - INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

**Was
ist
da
los?**

**FIAT
850**

- genau der Richtige



Der erste FIAT 850 ist da. Nichts wie hin. Ansehen. Ihn kennenlernen. Es lohnt sich. Kommen Sie zu uns. Machen Sie einen Familienausflug. Mehr verraten wir jetzt nicht. Lassen Sie sich überraschen.

FIAT-WERKSHÄNDLER IN HESSEN

643 Bad Hersfeld, Homburger Str. 16-20, Tel. 29 69 Willi Wetterau	6141 Gadernheim (Odenwald) Nibelungenstr. 156, Tel. (0 62 54) 2 88 FIAT-Autohaus Ernst Reimund	6115 Münster b. Dieburg Darmstädter Str. 51, Tel. 471 Karl Schadt & Söhne
638 Bad Homburg v. d. H., Saalburgstr. 55, Tel. 2 21 43 Autohaus Helmut Schenk	3523 Grebenstein, Krs. Hofgeismar Hofgeismaer Str. 19, Tel. 0 56 74 / 3 77 Georg Lund	6232 Neuenhain (Taunus) Königsteiner Str. 26a, Tel. 0 61 96 / 36 34 Lanz KG
647 Büdingen, Bahnhofstraße 11 Fritz Naumann & Sohn Tel. 0 60 42 / 6 10	645 Hanau (Main), Nuß-Allee 4a, Georg Homm KG Telefon 2 10 65	637 Oberursel (Taunus) Homburger Landstr. 65, Tel. 24 97 Karl Meissner
6842 Bürstadt (Ried), Nibelungenstr. 197, Auto-Lausecker OHG Tel. 63 00 / 63 05	3501 Heiligenrode/Kassel, Kasseler Str. 113, Autohaus Brill Tel. Kassel (05 61) 5 93 56	605 Offenbach (Main) Sprendlinger Landstraße 234 Emil Mueller Kfz., FIAT in Offenbach
6122 Erbach (Odenwald), Neckarstr. 70 Karl Wind, Tel. 0 60 62 / 4 12	3569 Holzhausen/Hünstein, Kreis Biedenkopf, Tel. 136 Autohaus Wilhelm Schmidt	3578 Treysa, Wierastraße 3, Autohaus Kohl, Inh. Georg Dickhaut Tel. 23 34
623 Frankfurt (Main)-Höchst, Kurmainzer Straße 59, Tel. 31 66 22 Josef Fiedler	6418 Hünfeld (Hessen), Fuldaer Berg 46, Joseph Lehmer Tel. 205	629 Weilburg (Lahn), Frankfurter Str. 52, Wilhelm Nürnberger Tel. 547
6 Frankfurt/M.-Niederrad, Königsbacher Straße 35, Ausstellungsraum Baseler Str., Nähe Hauptbahnhof, Telefon 67 23 23 W. W. Häusser	35 Kassel, Königstor 43, Autohaus Otto Cöster Telefon 05 61 / 1 26 75	633 Wetzlar, Leitzstr. 39—41, August Frech · Kraftfahrzeuge Tel. 26 71
6 Frankfurt (Main), Theodor-Heuss-Allee 33 Josef Heuler KG Tel. Sa.-Nr. 77 64 44	35 Kassel-Bettenhausen, Leipziger Str. 129, Autohaus Fitsch Telefon 55 01 / 57 21	Bentele & Sohn 62 Wiesbaden-Schierstein Rheingaustr. 28, Tel. 6 66 14 / 6 46 04
6 Frankfurt/M.-Sachsenhausen, Mörfelder- Landstraße 10, Telefon 61 24 56 Karl Schul	35 Kassel, Sandershäuser Straße 110 Krupp Kraftfahrzeuge Kassel GmbH Telefon 05 61 / 57 47	62 Wiesbaden, Adolfs-Allee 56 Kundendienst-Tankstelle, Tel. 37 99 26 Görke KG
6230 Frankfurt (Main)-Zeilsheim, Hofheimer Str. 5/7, Tel. 31 36 32 Fahrzeughaus Theobald	625 Limburg (Lahn), Auto-Zubringer Nord, Martin Klein & Co., Inh. Willi Gresser Telefon 27 38	62 Wiesbaden, Friedrichstr. 8, Rudolf Marshall KG Tel. 2 93 64 und 2 88 60
6451 Froschhausen üb. Hanau, Offenbacher Landstraße 40 Gebr. Sticksel OHG Tel. Amt Seligenstadt 565	355 Marburg (Lahn), Stephan-Niderehe Auto Kaletsch Telefon 0 64 21 / 22 03	62 Wiesbaden-Dotzheim, Rheinstraße 10 Autohaus Schütz, Inh. August Schütz Telefon 4 08 84
		August Leuning jr. Kraftfahrzeuge 343 Witzenhausen Am Eschenbornrasen 9, Tel. 3 84

FIAT

DEUTSCHE FIAT-AKTIENGESELLSCHAFT

Zweigniederlassung Frankfurt (Main)-Griesheim, Mainzer Landstraße 581 · Telefon Sa.-Nr. 383641